



—▼—  
***Positionspapier 2015***  
—▼—

***Siedlungswasserwirtschaft  
in Niedersachsen***



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Die Mitglieder im Wasserverbandstag e.V.....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung der Positionen .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Grund- und Trinkwasserschutz .....</b>	<b>9</b>
<b>2. Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten und Unterirdische Raumordnung .....</b>	<b>15</b>
2.1 CCS .....	17
2.2 Fracking.....	18
2.3 Erdwärme .....	21
2.4 Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten .....	25
2.5 Feldberegnung .....	27
<b>3. Forstwirtschaft und Grundwasserschutz .....</b>	<b>28</b>
<b>4. Anthropogene Spurenstoffe .....</b>	<b>30</b>
<b>5. EG-Wasserrahmenrichtlinie .....</b>	<b>32</b>
<b>6. Sorgsamer Umgang mit der Wasserressource .....</b>	<b>35</b>
<b>7. Privatisierung, Liberalisierung und Daseinsvorsorge .....</b>	<b>37</b>
<b>8. Benchmarking, Kennzahlenvergleiche, Kartellverfahren .....</b>	<b>42</b>
<b>9. Abwasserabgabe .....</b>	<b>46</b>
<b>10. Öffnung Aufgabenkatalog .....</b>	<b>48</b>
<b>11. Ausschreibungspflicht bei Aufgabenübertragung auf Verbände.....</b>	<b>49</b>
<b>12. Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung.....</b>	<b>51</b>
<b>13. Digitale Infrastruktur.....</b>	<b>53</b>
<b>14. Kritische Infrastruktur / IT-Sicherheitsgesetz.....</b>	<b>55</b>
<b>15.Technisches Sicherheitsmanagement (W 1000, M1000) .....</b>	<b>56</b>





### Präambel

*Wasser ist kein Wirtschaftsgut, sondern eine Lebensgrundlage. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.*

*Der Wasserverbandstag e.V. steht für alle Themen der Wasserwirtschaft als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.*

### Vorbemerkungen

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalpolitiker vor Ort sind die Entscheidungsträger, die diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig gestalten und sich der öffentlichen Diskussion stellen müssen.

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Niedersachsen. In dieser Organisation werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen. Durch dieses Positionspapier sollen Kommunal- und Landespolitiker über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstages informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Nicht zuletzt soll durch die nachfolgenden Anregungen und Hinweise auch die Information der Bürger vor Ort verbessert werden.





## **Die Mitglieder im Wasserverbandstag e.V.**

Trinkwasser steht den Bürgern in Niedersachsen flächendeckend und in hervorragender Qualität zur Verfügung. Auch die Abwasserentsorgung ist landesweit unter Berücksichtigung des Gewässerschutzgedankens geregelt und erfolgt zuverlässig und sicher in modernen Kläranlagen. Im Bereich der verbandlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband - ähnlich wie bei Kooperationsmodellen - zahlreiche Synergien genutzt werden. Diese Einsparungspotentiale sowie künftige Rationalisierungspotentiale kommen nicht Aktionären, sondern immer den Bürgern zugute. Gewinne werden bei den Verbänden grundsätzlich nicht erzielt, stattdessen wird kostendeckend gearbeitet.

Die Verbände handeln bei ihrer Aufgabenerfüllung mit zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Instrumenten – wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche. Die demokratisch gewählten Gremien der im Verband zusammengeschlossenen Kommunen überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln des Verbandes. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute im Verband erfüllen ihre Aufgaben mit einem hohen Transparenzgrad, der den Mitgliedern (Kommunen) ergänzt durch entsprechende Satzungsregelungen den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Niedersachsen vertritt der Wasserverbandstag e.V. rund 90 Mitgliedsverbände, die etwa die Hälfte der Trinkwasserversorgung und rund ein Viertel der Abwasserbeseitigung in Niedersachsen durchführen.





## Zusammenfassung der Positionen

### **1. Grund- und Trinkwasserschutz**

Der Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung für die Verbände. Die Rahmenbedingungen werden jedoch durch Intensivierung der Flächennutzung immer schlechter – dem muss entgegengewirkt werden. Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Hier ist zunächst ein wirksamer „Basischutz“ erforderlich, damit das Kooperationsmodell noch erfolgreich wirken kann. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die zunehmende Zahl an Biogasanlagen – vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz – führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. Die Mittel für den Grundwasserschutz müssen erhöht werden, wozu sich die Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr durch die Erhöhung zum 01.01.2015 anbieten. Des Weiteren müssen Nährstoffströme künftig besser erfasst werden. Langfristig müssen Konflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz vermieden werden. Der WVT setzt sich dafür ein, dass Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integriert werden und das Wasserrecht bei der Novellierung der Düngeverordnung Berücksichtigung findet.

### **2. Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten – „CCS“, „Fracking“, Erdwärmennutzung, Windenergieanlagen, Feldberegnung**

Bestehende Risiken müssen berücksichtigt werden. Der Grundwasserschutz und das Wohl der Allgemeinheit muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Es ist zu begrüßen, dass Gebiete für „CCS“ in Niedersachsen nicht ausgewiesen werden. In Trinkwassergewinnungsgebieten und Wasserschutzgebieten sollte kein Fracking erfolgen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme muss vermieden werden. Eine systematische Steuerung der Nutzung des Untergrunds kann insofern sinnvoll sein. Das Gefahrenpotential von Windenergieanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten muss berücksichtigt werden. Die künftige Systematisierung der Feldberegnung mit Monitoring und Effizienzsteigerung in der Beregnungstechnik begrüßt der WVT sehr.

### **3. Forstwirtschaft und Grundwasserschutz**

Forstwirtschaft ist nicht generell grundwasserschonend. Die Leistungen der Forstwirtschaft stellen keine speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz, sondern eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft dar. Pauschale Ausgleichsforderungen werden da-



her vom WVT abgelehnt. Ausgleichszahlungen bei speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz sind bereits heute möglich.

#### **4. Anthropogene Spurenstoffe**

Anthropogene Spurenstoffe sind bereits am Eintragspfad zu vermeiden. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind derzeit nicht erforderlich. Es ist jeweils eine ökologische und ökonomische Gesamtbetrachtung des Einzelfalls erforderlich, ob Maßnahmen zur Eliminierung sinnvoll und erforderlich sind.

#### **5. EG-WRRL**

Kosten für Maßnahmen-Umsetzung müssen Bund und Länder tragen. Die Trinkwasserversorgungsverbände haben ein großes Interesse am flächendeckenden Grundwasserschutz. Der WVT weist jedoch darauf hin, dass für den flächendeckenden landesweiten Grundwasserschutz das Land zuständig ist; die Wasserversorgungsverbände sind für den zusätzlichen Trinkwasserschutz innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete verantwortlich. Hier sollte eine konsequente Zielerreichung angestrebt werden. Der WVT begrüßt es, dass durch die Mantelverordnung der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz konkretisiert werden soll und Prüfwerte als Vorwarnsystem dafür festgelegt werden. Wir fordern aber, die Prüfwerte entsprechend der EG-WRRL bei maximal 75 % der Qualitätsnorm des Schwellenwerts festzulegen.

#### **6. Sorgsamer Umgang mit der Wasserressource**

Weitere Maßnahmen zum Wasser sparen sind in Deutschland nicht sinnvoll, da die politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs kontraproduktiv ist. Aufgrund der hohen Fixkosten für wasserwirtschaftliche Anlagen sollte außerdem die Möglichkeit genutzt werden, dass der Grundpreis im Verhältnis zum Mengenpreis realistischer gewichtet wird.

#### **7. Privatisierung, Liberalisierung, Daseinsvorsorge**

Der WVT lehnt Liberalisierungsbestrebungen ab und fordert eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, wie es im Lissabon-Vertrag verankert wurde. Die gewachsenen und bewährten Strukturen der Trinkwasserversorgung dürfen nicht in Frage gestellt und die demokratische Selbstverwaltung nicht gefährdet werden. Der WVT fordert eine Herausnahme der Bereiche der Daseinsvorsorge aus den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen. Zudem dürfen hohe nationale Umwelt- und Gesundheitsstandards nicht durch ein Freihand-



delsabkommen aufgeweicht werde. Des Weiteren lehnt der WVT die steuerliche Gleichstellung im Abwasser ab.

### **8. Benchmarking, Kennzahlenvergleiche, Kartellverfahren**

Der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) als Bundesorganisation des WVT hat die Verbändeerklärung zum Benchmarking seinerzeit unterzeichnet und unterstützt konsequent die Umsetzung der Inhalte. Insofern arbeitet der DBVW auch am Branchenbild mit. Die Verbände im WVT nutzen seit Jahren die Instrumente des Benchmarking und Kennzahlenvergleichs. In Niedersachsen zeigt auch das Ergebnis der Erhebung der Kartellbehörde, wie günstig die Gruppe der Verbände arbeitet. Der WVT begrüßt zudem ausdrücklich den Katalog vorsorgender Leistungen, der klarstellt, dass diese Leistungen bei Wasserpreiskontrollen zu berücksichtigen sind.

### **9. Reform der Abwasserabgabe**

Der WVT unterstützt eine Reform, da die Lenkungsfunction der Sonderabgabe erreicht wurde. Die Reform darf aber nicht zur Erhöhung der Abwasserentgelte und steigender Bürokratie führen, wie es das Gutachten zur Reform der Abwasserabgabe befürchten lässt.

### **10. Öffnung Aufgabenkatalog**

Der WVT setzt sich dafür ein, dass die Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglicht wird.

### **11. Ausschreibungspflicht bei Aufgabenübertragung auf Verbände**

Das Verbandsmodell hat sich als Organisationsmodell für eine nachhaltige und effiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung bewährt. Der WVT verdeutlicht, dass der Beitritt einer Gemeinde zu einem Verband nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegt, da es sich hierbei um eine Organisationsentscheidung der Gemeinde handelt. Der WVT fordert hierfür eine nationale Klarstellung.

### **12. Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung**

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung dient der nachhaltigen Stärkung der Kreislaufwirtschaft und erfüllt hohe Qualitätsansprüche. Der WVT begrüßt die Bestrebungen zum Phosphorrecycling, weist allerdings darauf hin, dass es noch kein Verfahren gibt, das technisch und wirtschaftlich geeignet ist. Es ist durchaus zu begrü-



ßen, dass Fehlentwicklungen im Gewässerschutz entgegengewirkt werden soll. Wichtig für den Gewässerschutz ist es jedoch nicht, einzelne Nährstoffträger zu betrachten, sondern die Nährstoffe aller Düngemittel gleich zu behandeln. Soweit es politischer Wille ist, aus der Klärschlammverwertung auszusteigen, müssen umfangreiche Übergangsfristen sichergestellt werden.

### **13. Digitale Infrastruktur**

Der WVT fordert, dass sich die Politik dafür einsetzt, dass die Verlegung von Datenetzen in Trink- und Abwassernetzen nicht verpflichtend wird, da dies technische, sicherheitstechnische, hygienische und verwaltungstechnische Probleme nach sich zieht.

### **14. Kritische Infrastruktur/ IT-Sicherheitsgesetz**

Der WVT fordert, dass in diesem Zusammenhang ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Branche erhalten bleibt und zu hoher Bürokratieaufwand vermieden wird. Zudem sollte die Organisationsform der Wasser- und Boden- und Zweckverbände den KMU gleichgestellt werden.

### **15. TSM (W 1000, M 1000)**

TSM und Energiemanagementsysteme sollte als Instrument der freiwilligen Selbstverwaltung genutzt werden. Der WVT unterstützt und berät seine Mitglieder zu diesem Thema.

*Alle Positionen, die an dieser Stelle nur als Kernthesen dargestellt sind, finden Sie auf den folgenden Seiten detailliert erläutert.*







## 1. Grund- und Trinkwasserschutz

- **Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung**
- **Nährstoffströme müssen kontrolliert werden**
- **Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz werden schlechter; dem muss entgegengewirkt werden**
- **Kooperationsmodell kann nur wirken, wenn Basisschutz sichergestellt wird**
- **Langfristig Konflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz vermeiden**
- **Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integrieren**
- **Mittel für Grundwasserschutz erhöhen aus Mehreinnahmen WEG**

Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. eine zentrale Bedeutung. Trinkwasser wird in Niedersachsen aus regionalen eiszeitlichen Schichten gefördert und hält nach entsprechender Aufbereitung strenge gesetzliche Anforderungen ein.

Seit über einem Jahrzehnt wird in Niedersachsen erfolgreich das so genannte Kooperationsmodell zwischen Wasserversorgern und Landwirten praktiziert. Dies bedeutet, dass Landwirte, die in Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaften und dabei die Belange des Trinkwasserschutzes im besonderen Maße berücksichtigen, hierfür finanziell entschädigt werden. Hierfür hat das Land Mittel aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) zur Verfügung gestellt, die zweckgebunden für den vorsorgenden Trinkwasserschutz zurückfließen.

Zum 01.01.2015 wurde die Wasserentnahmegebühr für die Wasserversorgungsunternehmen um 47 % erhöht. Die öffentliche Wasserversorgung ist im Zusammenhang mit den steigenden Anforderungen an den Trinkwasserschutz in den vergangenen Jahren mit zunehmenden Aufgaben belastet worden. Daneben leistet die öffentliche Trinkwasserversorgung speziell in den Schutzgebieten den höchsten Beitrag zur Sicherung des Grundwassers – bei gleichzeitig rückläufigem Ausgleich aus der WEG. Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr sollten daher zum größten Teil in den Grund- und Trinkwasserschutz fließen, um einen vorsorgenden nachhaltigen Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Um die Mittel für den Grundwasserschutz zu stärken, spricht sich der WVT daher für eine sachgerechte Erweiterung des Kreises der Gebührenzahler aus, z.B. für den Abbau von Sand oder Kies (auch wenn das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird), für die Wasserhaltung beim über-/untertägigen Abbau von Bodenschätzen oder auch bei der Wasserentnahme zur besseren Ausbeutung der Erdölvorkommen.



Des Weiteren sollte die Nutzung des Gebührenaufkommens vorrangig dem dringenden Thema des Grundwasserschutzes zu Gute kommen. Hierfür sollte die aktuelle Zweckgebundenheit von 40% der Mittel deutlich erhöht werden. Zudem wäre es aus Sicht des WVT für den Grundwasserschutz sinnvoll, wenn die Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten wieder – wie vor 2007 – vom Land übernommen werden, da die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung dem allgemeinen Trinkwasserschutz und damit dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Nur so hat der Wasserversorger die Möglichkeit, mit den freiwilligen Vereinbarungen im Kooperationsmodell tatsächlich weitergehenden Trinkwasserschutz zu realisieren. Die aktuelle Rechtslage, wonach der Wasserversorger als Begünstigter die Ausgleichsleistungen zu tragen hat, wirkt sich derzeit kontraproduktiv auf die Ausweisung von Schutzgebieten oder die Formulierung von Schutzauflagen aus.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie nennt als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers. Der § 47 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes setzt diese Vorgabe in nationales Recht um und konkretisiert diese Forderung. Demnach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen – auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung regenerativer Energiequellen - nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegen stehen. Beobachtet wird regional bereits wieder ein ansteigender Trend der Nitratkonzentration aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Rahmenbedingungen. Die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft belasten die Wasserressourcen vor allem durch Dünge- aber auch durch Pflanzenschutzmittel, deren Metabolite vermehrt im Grundwasser gefunden werden.

Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die zunehmende Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. So zeigen die Erfolgskontrollen,



dass sich die Nitratwerte in langjährigen Zeitreihen zwar grundsätzlich verbessert haben, dass die Werte bei Betrachtung der kürzeren Zeitreihen der letzten Jahre jedoch stagnieren oder sogar wieder steigen. Dies zeigt, dass das Kooperationsmodell aufgrund der vielen gegenläufigen Entwicklungen an seine Grenzen kommt. Insofern sind weitere Maßnahmen seitens Bund und Land erforderlich, um einen „Basisschutz“ sicherzustellen, auf dem das Kooperationsmodell dann wieder erfolgreich aufbauen kann.

Insbesondere die Düngeverordnung als das zentrale Instrument zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie muss dies eigentlich leisten können. Derzeit wird sie jedoch ihrer wesentlichen Zielsetzung nicht gerecht. Darauf hat auch die Europäische Kommission am 10. Juli 2014 hingewiesen: Sie fordert Deutschland dringend zum Handeln auf und hat die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet. Die anstehende Novellierung der Düngeverordnung bietet aus unserer Sicht die Chance, die entscheidenden Weichenstellungen für die notwendige Reduzierung der Nitratbelastungen vorzunehmen. Insbesondere müssen die Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Praxis so ausgerichtet werden, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser sicher eingehalten wird. Der Wasserverbandstag e.V. bringt sich daher in die Diskussionen zur Novellierung der Düngeverordnung intensiv ein und hat hierzu gesondert Stellung genommen.

Die Errichtung von Biogasanlagen im ländlichen Raum führt durch den zunehmenden Anbau von Energiepflanzen zu einer großflächigen Änderung der Flächennutzung. Zudem kann der verstärkte Anbau von Energiemais zu überhöhter Düngung führen, da ein zusätzliches Nährstoffaufkommen entsteht. Auch der Wasserverbandstag e.V. sieht die Nutzung von Bioenergie als zukunftsweisend an. Bioenergie darf aber nicht zu Lasten anderer Schutzgüter produziert werden, sondern sollte dem Gedanken der Nachhaltigkeit gerecht werden.

Zwar kann z.B. durch die Gärrestrückführung auf die Anbaufläche theoretisch ein Nährstoffkreislauf erzielt werden, der durchaus positiv wäre. In der Praxis wird aber aufgrund der hohen Transportkosten vermehrt Gärrest auf den anlagennahen Flächen ausgebracht, so dass örtlich zum Teil deutliche Nährstoffüberhänge festgestellt werden. Bei einer Ausbringung im Sommer oder Herbst können hohe Temperaturen und eine fehlende Aufnahme durch die Vegetation die Nährstoffauswaschung im darauf folgenden Winter verstärken. Insbesondere lassen sich nach Mais immer wieder deutlich erhöhte Herbst-Nmin Werte feststellen, die sich ins Grundwasser verlagern. Auf



das Grundwasser wird diese Entwicklung noch viele Jahre Auswirkungen haben. Den so genannten Herbst-Düngeerlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums begrüßen wir daher ausdrücklich.

Zweiter Schwerpunkt der agrarstrukturellen Entwicklung ist die deutliche Zunahme an industriellen Tierhaltungsanlagen. Durch diesen Ausbau der industriellen Intensivtierhaltung in Niedersachsen kommt es allein durch die Gülleausbringung zu erheblichen Emissionen in die Luft und in das Grundwasser. So hat sich die anfallende Güllemenge in einigen Regionen derart erhöht, dass z.T. keine ordnungsgemäße Verwertung mehr sichergestellt werden kann.

Im Ergebnis ist in Niedersachsen die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Gefahr, da „falsche“ Trends erkennbar sind. Hier besteht aus Sicht des WVT dringender Handlungsbedarf.

So zeigt z. B. der Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer (LWK), bei dem auch die Meldungen aus der Landesverbringungsverordnung eingeflossen sind, dass in einigen Landkreisen Niedersachsens, aber auch insgesamt im Landesdurchschnitt für die Viehhaltung, Gärreste und andere Nährstoffe rechnerisch für die ordnungsgemäße Aufbringung deutlich mehr landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, als tatsächlich vorhanden sind. Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. auch Biogasproduktion nicht mehr klimaschonend, sondern belastet das Klima zusätzlich.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen kann die Ausweisung von Wasserschutzgebieten sehr wichtig sein. Allerdings müssen hier vom Wasserversorger z. T. nicht nur über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderungen zum Grundwasserschutz, sondern auch Umsetzungsdefizite der guten fachlichen Praxis ausgeglichen werden. Hinzu kommt, dass durch die Intensivierung der Landwirtschaft der Wettbewerb um die Fläche zugenommen hat, was dazu führt, dass die freiwilligen Vereinbarungen zum Grundwasserschutz für die Landwirtschaft nicht mehr attraktiv sind.

Des Weiteren fordert der WVT eine Konkretisierung des landwirtschaftlichen Fachrechts unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes und eine Verbindung des landwirtschaftlichen Fachrechts mit dem Baurecht, um qualifizierte Flächennachweise besser kontrollieren zu können.

Des Weiteren ist eine Erweiterung des Systems in Richtung Meldepflicht der Empfängerseite sinnvoll. Dies könnte durch Einbezug des Nährstoffvergleichs gemäß Düngeverordnung sichergestellt werden. Hierdurch könnte die bessere regionale Verteilung



der Wirtschaftsdünger unterstützt werden, da die Möglichkeit zum Abgleich mit den Meldungen der Abgeber besteht (aufgenommene Wirtschaftsdüngermengen sind Pflichtbestandteil des Nährstoffvergleiches).

Der WVT sieht es als sehr positiv an, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Landwirtschafts- und Umweltministerium, Landwirtschaftskammer, Landvolk, NLWKN, Landkreistag und WVT ins Leben gerufen wurde, um die Öffentlichkeit, insbesondere aber auch die Landwirtschaft für diese Thematik zu sensibilisieren und gemeinsam mögliche Lösungswege – auch vor dem Hintergrund der vorgegebenen Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie - zu erarbeiten. Hierbei werden Maßnahmen und Steuerungselemente diskutiert. Aus Sicht des WVT muss hierbei insbesondere deutlich werden, dass der Begriff der guten fachlichen Praxis auch die ökologischen Gesichtspunkte umfasst und die Ziele der EG-WRRL zu berücksichtigen sind, was bedeutet, dass die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft dazu geeignet sein muss, die 50 mg/l Nitrat im Grundwasser einzuhalten und steigende Trends umzukehren. Zudem müssen die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben verstärkt kontrolliert werden. Der WVT wird die Arbeit dieser Arbeitsgruppe weiterhin eng begleiten und unterstützen.

Um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen, aber insbesondere auch um die Trinkwasserqualität für die Zukunft zu erhalten, muss den Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden. Neben den bereits genannten Maßnahmen müssen aus Sicht des WVT zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Berücksichtigung der Ziele der EG-WRRL bei der Umsetzung des Nitrataktionsprogramms über das Düngerecht muss allgemein anerkannt und über eine Vernetzung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Beratungen sichergestellt werden.
- Die Datenlage für regionale Stoffstrombilanzen muss hergestellt werden. Diese Bilanzen müssen alle Nährstoffe aus Gülle, Gärresten, Festmist, Komposten und Klärschlämmen erfassen – sowohl aus landwirtschaftlichen als auch gewerblichen Anlagen.
- Es sollte künftig eine verpflichtende Meldung der Nährstoffgehalte der Böden aus den Analysen aller Labore, die Bodenproben untersuchen, an die obere Düngebehörde erfolgen und dort ausgewertet werden.
- Bei der Genehmigung von neuen Anlagen (Ställe und Biogasanlagen) ist ein vorausschauendes grundwasserschutzkonformes Stoffstrommanagement er-



forderlich. In Regionen mit mehr als 2 GVE/ha ist eine Überprüfung des qualifizierten Flächennachweises auch nach der Erteilung einer Baugenehmigung mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen, im Übrigen alle 5 Jahre.

- Die Schnittstelle zwischen Bau- und Düngerecht ist durch klarstellende Erlasse und Leitfäden zu definieren. Hierbei ist insbesondere auch die regelmäßige Überprüfung des qualifizierten Flächennachweises zu berücksichtigen.
- Die überregionale Wirtschaftsdüngerverwertung muss unterstützt werden.
- Der Innovationstransfer über Beratung, Forschung und Fortbildung muss weiter vorangebracht werden.
- Zudem muss der Vollzug der vorhandenen gesetzlichen Vorgaben (Baurecht, Düngerecht, Schutzgebietsverordnungen) verstärkt werden (z.B. zu Proben, Dokumentationen, Einhaltung von Genehmigungsaufgaben, ...), um die ordnungsgemäße Landwirtschaft annähernd flächendeckend zu gewährleisten.

Nur eine nachhaltige Landwirtschaft kann einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz und zum Trinkwasserschutz leisten.

Insgesamt fordert der WVT, dass der vorsorgende Grundwasserschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt werden muss.





## 2. Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten und Unterirdische Raumordnung

- **Bestehende Risiken berücksichtigen**
- **Vorrang des Grundwasserschutzes und Vorrang des Wohls der Allgemeinheit**
- **Systematische Steuerung der Untergrundnutzung**
- **Keine Ausweisung von Gebieten für „CCS“**
- **Kein Fracking in Trinkwassergewinnungsgebieten**
- **Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme zulassen**
- **Gefährdungspotential von Windenergieanlagen in WSG/TGG berücksichtigen**
- **Systematisierung der Grundwassernutzung zur Feldberegnung wird begrüßt**

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes sollte der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist. Grundwasser ist eine der wertvollsten und sensibelsten Ressourcen die der Mensch hat, einmal verunreinigt wird es schwer bis unmöglich das Wasser im Untergrund wieder zu reinigen bzw. es dauert lange, bis es sich wieder regeneriert hat. Mengenmäßig steht genügend Wasser zur Verfügung, der Schutz der Qualität ist die große Herausforderung.

Nichts desto trotz steigt auch die Energienachfrage kontinuierlich. So gewinnen im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien die erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergieanlagen, Geothermie oder auch Biomassenutzung zunehmend an Bedeutung. Aber auch moderne Verfahren wie das Fracking zur Förderung des unkonventionellen Gasvorkommens für die Energieversorgung erfahren zunehmend Anwendung. Des Weiteren ist es eine Herausforderung für den Grundwasserschutz, dass der Untergrund auch als Speicherstätte – z.B. zur Versenkung flüssiger Abfälle und Abwässer, aber auch zur Speicherung von CO<sub>2</sub> genutzt wird, obwohl z.T. noch keine Erfahrungen zum Langzeitverhalten existieren.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten ist insbesondere der norddeutsche Raum von den oben genannten Nutzungskonkurrenzen betroffen. Es ist ersichtlich, dass sehr viele Aspekte bei der Nutzung des Untergrundes berücksichtigt werden müssen. Die angewendeten Verfahren müssen in vielerlei Hinsicht mit dem Schutze des Grundwassers vereinbar sein. Die unterirdische Raumplanung ist nicht trivial und bedarf einer ausgeprägten Analyse und Überwachung. Die Festlegung von Ausschluss-



gebieten dürfte hierbei ein hilfreiches Instrument darstellen. Grundlage hierfür können neben den ausgewiesenen (Heilquellen - und) Trinkwasserschutzgebieten und Wasservorranggebieten insbesondere die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen sein, die in diesem Kontext nicht nur zwei- sondern dreidimensional zu betrachten sind.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft muss der Trinkwasserschutz absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Die Nutzung des unterirdischen Raumes stellt in Trinkwassergewinnungsgebieten ein Gefährdungsrisiko für das Trinkwasser dar, das auch bei einer umfangreichen Qualitätssicherung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Insbesondere Fragen der Langfristsicherheit sowie Fragen zum technischen und haftungsrechtlichen Umgang mit möglichen Schadensfällen konnten bis heute nicht eindeutig geklärt werden.

Die genauen Risiken der unterirdischen Nutzungsformen sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können bisher nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse sehr heterogen sind. Dieses Gefahrenpotential ist bei einer Genehmigung zu berücksichtigen. Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist. Auch in § 2 Abs. 2 S. 6 ROG wird explizit im Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, dass Grundwasservorkommen zu schützen sind. In sensiblen Gebieten wie Trinkwassergewinnungsgebieten sind derartige Risiken somit unbedingt zu vermeiden.

Für die neuen Nutzungsansprüche reicht das bisherige Raumordnungsrecht nicht immer aus, da es nur Nutzungsansprüche oberhalb der Erdoberfläche bzw. oberflächennah berücksichtigt. Unterirdische Nutzungen werden bisher vorrangig durch das Bergrecht geregelt. Aufgrund der vielfältigen Nutzungskonflikte und mit Blick auf die bisher ungeklärten Folgerisiken und Haftungsfragen spricht sich der WVT dafür aus, auch den unterirdischen Raum durch eine systematische Steuerung zu ordnen. Dies bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Interessen dort zurückzustellen, wo oberirdisch ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht.

Insofern sollte bei jeglichen wirtschaftlichen Eingriffen, die eine Gefahr für den Untergrund darstellen, vorab eine unabhängige dreidimensionale Betrachtung des Untergrundes erfolgen. Nachfolgend werden beispielhaft einige Nutzungskonkurrenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet weiter ausgeführt:





## 2.1 CCS

Eine klare Nutzungskonkurrenz für die Trinkwasserversorgung hat sich z. B. bei den Diskussionen um die so genannte „CCS-Richtlinie“ der Europäischen Union (Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid) gezeigt, die durch das so genannte CCS-Gesetz 2012 in nationales Recht umgesetzt wurde. Hierbei hat die EU den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Entscheidung darüber, ob tatsächlich Gebiete für die Einlagerung von CO<sub>2</sub> ausgewiesen werden, überlassen.

CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (engl. Carbon Dioxide Capture and Storage, kurz CCS) ist die Abscheidung von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) aus Verbrennungs-Abgasen und deren Einlagerung (Sequestrierung), insbesondere in unterirdischen Speicherstätten. Durch die Einlagerung soll weniger CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre gelangen. Nach aktuellen Berechnungen wären die unterirdischen Speicherkapazitäten jedoch nach etwa 30–60 Jahren erschöpft. Es handelt sich somit lediglich um eine Übergangslösung, die das Problem nicht löst, sondern auf nachfolgende Generationen verlagert.

Potentielle Speichergesteine, die zur dauerhaften Einlagerung von größeren Mengen CO<sub>2</sub> geeignet sein könnten, werden im gesamten Norddeutschen Becken vermutet, so dass insbesondere Niedersachsen von dieser Technologie betroffen wäre.

Beim Einlagern sehr großer Mengen CO<sub>2</sub> wird das saline Porenwasser aus den Aquiferen verdrängt. Da dieses nicht „nach unten“ ausweichen kann, wird es zur Seite fließen und letztlich an Schwächezonen des Gesteins (Störungszonen) aufsteigen, so dass es dann zu einer Durchmischung mit dem Grundwasser kommen kann. Sichere Lagerungsorte haben zwar die Anforderung, hinreichend weit von Störungszonen, die eine derart hohe Durchlässigkeit bis zur Erdoberfläche aufweisen, entfernt zu sein. Aufsteigende saline Wässer stellen jedoch in vielen Regionen Norddeutschlands schon heute eine Gefahr für die öffentliche Trinkwasserversorgung dar. Zudem enthält das einzuspeichernde Fluid auch andere nicht definierte chemische Stoffe, die sich über einen Zeitraum von 40 Jahren auf mehrere hundert Millionen Tonnen aufsummieren können.

Auch ist bei den unterirdischen Lagern die Dichtigkeit des Endlagers über die langen Zeiträume letztlich schwer einzuschätzen. Die Gefahr des allmählichen Ausgasens könnte einerseits den klimapolitischen Effekt der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung umkehren, andererseits bestehen auch erhebliche Gefahren für das Grundwasser.



Die genauen Risiken sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können immer nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse in Norddeutschland sehr heterogen sind. Eine Übertragung auf das gesamte norddeutsche Becken ist nicht möglich.

Die Trinkwasserversorgung im gesamten norddeutschen Raum, die aus regional gefördertem Grundwasser erfolgt, wäre durch CO<sub>2</sub>-Einlagerung auf Jahrhunderte zusätzlich gefährdet. Hiervon wären sämtliche Wasserversorgungsunternehmen betroffen und damit auch alle versorgten Einwohner.

Der WVT begrüßt daher ausdrücklich, dass das Land Niedersachsen den Entwurf eines Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vorgelegt hat, mit dem es eine dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in Niedersachsen aufgrund der „Länderklausel“ für das gesamte Landesgebiet ausschließen möchte. Begründet wird dies damit, dass Untersuchungen gezeigt haben, dass Niedersachsen nicht geeignet sei, um Kohlendioxid dauerhaft und sicher unterirdisch einzulagern. Zudem hätten vorhandene Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft, touristische Interessen oder auch bestehende Bergbauberechtigungen Priorität.

Nach rund fünf Jahren Diskussion kann dieses Thema für die Wasserverbände in Niedersachsen damit erfolgreich beendet werden.

## **2.2 Fracking**

Des Weiteren wird seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit diskutiert, dass der Rückgang der konventionellen Erdgasförderung gegebenenfalls durch die rasche Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen ausgeglichen werden könnte. Hierzu verwendet man das so genannte Verfahren „Fracking“, das insbesondere Tight Gas, Shale Gas und Cole Gas fördern soll, das sich in Spalten in horizontalen Bruchzonen sammelt oder an die organischen Bestandteile des Schiefers gebunden ist.

Die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten galt lange als unrentabel, inzwischen gibt es jedoch technische Möglichkeiten, die Schichten der Länge nach und vertikal zu durchbohren und anschließend das Gestein hydraulisch aufzuspalten. Hierzu wird eine wässrige Flüssigkeit, die mit Quarzkügelchen und Chemikalien versetzt ist, unter hohem Druck in das Bohrloch eingepresst. Durch den hohen Druck wird das Gestein vor allem im Bereich der horizontalen Bohrung gesprengt, so dass



künstliche Klüfte im Gestein erzeugt werden. Diese Flüssigkeit enthält u. a. auch Biozide, um Bakterien abzutöten, die zu einer Verengung der Klüfte führen können. Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie reichen von Lärmbelästigungen und Flächenverbrauch über Schadstoffemissionen bis zur Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser. Nach Abschluss des Verfahrens bleiben die Anlagen im Untergrund. Zudem werden die eingesetzten Chemikalien zusammen mit dem Lagerstättenwasser herausgepumpt. Das hierdurch entstehende Abwasser enthält u. a. Biozide, Radionuklide, Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe; die Entsorgung ist bisher unklar.

Mit großem Interesse hat der WVT daher die Risikostudie des im Rahmen des InfoDialogs der Exxon Mobile eingesetzten Neutralen Expertenkreises zum Themenbereich Fracking gelesen. Nach abschließender Auffassung der beauftragten Experten sind die Risiken zwar kontrollierbar, so dass ein flächendeckendes Verbot unangemessen wäre, allerdings können gemäß Risikostudie Beeinträchtigungen und Risiken auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass die Expertengruppe zu dem Ergebnis kommt, dass die Umweltrisiken, vor allem in Hinblick auf den Gewässerschutz, erheblich sein können. Daher setzt der Expertenkreis eine klare Priorität dahingehend, dass Trink- und Gewässerschutz vor Energiegewinnung geht. Diese Klarstellung begrüßen wir ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund ist es jedoch völlig unverständlich, dass zwar die Zone I und II von Wasserschutzgebieten durch die Experten für die Anwendung der Fracking-Technologie ausgeschlossen wird, die Zone III allerdings nicht zu den ausgeschlossenen Gebieten gezählt wird. Das von den Neutralen Experten unterstellte Restrisiko, das zum Ausschluss der Zone I und II führt, wird also für die Zone III von den Neutralen Experten bewusst akzeptiert. Hier entsteht ein deutlicher Widerspruch zu der durch die Experten formulierten Priorität des Trink- und Gewässerschutzes, auf den der WVT bereits in seiner Stellungnahme zur Risikostudie hingewiesen hat.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Stellungnahme zur Förderung von Schiefergas vorgelegt, in der es auf Risiken insbesondere für das Grund- und Trinkwasser, aber auch für Oberflächengewässer hinweist und Fracking in sensiblen Gebieten (wie z. B. Trinkwassergewinnungsgebieten) ablehnt. Ferner geht das UBA davon aus, dass aufgrund der großen Menge Wasser, die für das Fracking benötigt wird, eine Gewäs-



serbenutzung vorliegt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Der WVT begrüßt diese Bewertung, weist aber darauf hin, dass Frac-Behandlungen auch unter den genannten Gebieten ausdrücklich auszuschließen sind – unabhängig von der Art und Tiefe der explorierten Erdgaslagerstätte. Nur so kann vermieden werden, dass von außen über waagerechte Bohrungen Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet doch von Frac-Behandlungen betroffen sind.

Des Weiteren fordert der WVT, alle anstehende Verfahren öffentlich zu machen, damit sich die evtl. durch waagerechte Fracs betroffenen Trinkwasserverbände mit Anträgen auf Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz an die verfahrensführende Behörde wenden können. Insbesondere sollte auch eine UVP-Pflicht eingeführt werden. Zudem müssen für bestehende Bohr- und Förderanlagen in Wassergewinnungs- und Trinkwasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne vor diesem Hintergrund veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft werden.

Der WVT begrüßt insofern ausdrücklich, dass sich die Landesregierung im Rahmen der Diskussionen um Fracking für die Belange des Trinkwasserschutzes einsetzt und durch entsprechende Fachrunden eindeutige Anforderungen an eine UVP für Fracking bei konventioneller Förderung festlegen möchte. Auch begrüßt der WVT die Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach Trinkwasser und Gesundheit bei der Diskussion um Fracking absoluten Vorrang haben. In den aktuellen Entwürfen der Bundesregierung könnte dies jedoch noch deutlicher herausgestellt werden. Der WVT hat sich in die Verbändeanhörung zum Fracking mit einer gesonderten Stellungnahme eingebracht und wird das Verfahren weiter begleiten.

Der WVT sieht generell bei der Erschließung von Erdgas- und Erdölvorkommen und deren Ausbeutung in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten große Gefahren. Trinkwasser ist kein verhandelbares Gut, da es zu den bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung keine Alternative gibt. Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Grundwasser zur Trinkwassergewinnung nutzen können, ist weiterhin ein nachhaltiger Schutz erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.



## 2.3 Erdwärme

Im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien gewinnen erneuerbare Energien, inklusive der Erdwärme, für die Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Die Erdwärme (Geothermie) ist neben der Windenergie, Wasserkraft- und Biomassennutzung weltweit die bedeutendste regenerative Energiequelle. Hierbei ist es ein großer Vorteil, dass geothermische Energie unabhängig von der Jahres-/Tageszeit und der Witterung jederzeit verfügbar ist.

Geothermische Energie entsteht durch geologische Prozesse, bei denen Wärme aus dem Erdinneren abgegeben wird. Rund 30% dieser Erdwärme entstehen aus dem heißen Erdkern. Die übrigen rund 70% sind das Ergebnis des ständigen Zerfalls natürlicher radioaktiver Elemente im Erdmantel und in der Erdkruste. Je tiefer man in der Erdkruste bohrt, umso höher steigt die Temperatur an. In Mitteleuropa nimmt die Temperatur pro 100m Tiefe um etwa 3°C zu. Fast überall erreicht das Erdreich in 1 Kilometer Tiefe eine Temperatur von 35 °C bis 40 °C. Bei besonderen geologischen Bedingungen kann die Temperatur dort aber auch 100 °C bis 400 °C betragen.

Bei Geothermie unterscheidet man zwischen oberflächennaher und Tiefen-Geothermie. Bei der oberflächennahen Geothermie werden Bohrungen bis ca. 400 Meter Tiefe und Temperaturen bis ca. 25°C genutzt, um z.B. Gebäude oder technische Anlagen zu heizen und zu kühlen. Hierfür zirkuliert in einem geschlossenen System Wasser oder eine Wärmeträgerflüssigkeit, nimmt die Wärme aus dem Boden auf und gibt sie an der Oberfläche an eine Wärmepumpe ab. Typische Systeme der Oberflächennahen Geothermie mit Bohrungen sind z.B. Erdwärmesonden oder Grundwasserbrunnen. Daneben gibt es auch Erdwärmesysteme, die flächenhaft in Tiefen von bis zu 5 m verlegt werden, z.B. Erdwärmekollektoren.

Laut Bundesverband Geothermie gibt es in Deutschland rund 265.000 oberflächennahe Geothermieanlagen (2012); pro Jahr werden rund 24.400 neue Anlagen mit insgesamt ca. 255 MW installiert (Zahlen 2011).

In der Vergangenheit hat die Gefährdung des Grundwassers durch Anlagen der oberflächennahen Geothermie insbesondere aufgrund von unsachgemäßer Ausführung und fehlender Planung und Kontrolle zugenommen. Grundsätzlich sind Anlagen, die direkt an der Oberfläche verlegt werden (z.B. Erdwärmekollektoren) unproblematisch wegen fehlender Betroffenheit des Grundwasserkörpers. Sobald jedoch der Grundwasserkörper durchbohrt wird, kann ein Gefährdungspotential vorliegen.



So kann es in Abhängigkeit vom jeweiligen Sondenstandort durch den Bohrvorgang, das Bohrloch oder durch die Ringraumverfüllung zu Schädigungen des Grundwassers kommen. Insbesondere kann es auch zu nachteiligen Veränderungen des Grundwassers kommen, wenn verschiedene Grundwasserstockwerke durchbohrt werden oder ein Wärmeeintrag bzw. -entzug erfolgt. Zudem sind in durchlässigen Grundwasserleitern und bei hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten durch den Bohr- und Ausbauvorgang Schadstoffeinträge und chemische oder mikrobiologische Verunreinigungen zu befürchten. Oft werden diese Schäden erst lange nach der Verursachung erkannt.

In Niedersachsen wurde unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten eine Karte aufgestellt, die die für Erdwärmenutzung zugelassenen Gebiete, aber auch Gebiete, die nur bedingt oder gar nicht zugelassen sind, ausweist. Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb in zulässigen Gebieten unter Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen (sh. „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“) in der Regel erlaubnisfrei sind.

Bei bedingt zulässigen Gebieten ist eine wasserrechtliche Prüfung des Einzelfalls mit nachfolgender Erlaubnis erforderlich. Eingeleitet wird diese durch einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Wasserbehörde. Zu den bedingt zulässigen Gebieten zählen i. d. R. auch die Zonen III a und III b von Wasserschutzgebieten sowie Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Wasserschutzgebiet.

Aus Sicht des WVT muss der Trinkwasserschutz Vorrang vor der Erdwärmenutzung haben. Das Errichten von Geothermischen Anlagen stellt ein Gefährdungsrisiko dar, dass auch bei einer umfangreichen Qualitätssicherung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Der WVT fordert daher, dass Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten generell verboten werden, da diese nicht mit dem hohen Schutzerfordernis vereinbar sind und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers in diesen Gebieten führen können.

Tiefe Geothermie dagegen nutzt die Wärme des Erdmantels unterhalb von 400 Meter Tiefe. Beim derzeitigen Stand der Bohrtechnik kann Erdwärme in bis zu 5.000 Metern Tiefe und bis zu 400 °C erschlossen werden. Bei der Tiefen Geothermie unterscheidet man zwischen hydrothermalen und petrothermalen Systemen. Hydrothermale Systeme setzen im Untergrund an wasserführenden Schichten (Aquiferen) an und nutzen



dieses Thermalwasser (Temperaturen  $> 20 \text{ }^{\circ}\text{C}$ ) zur Energiegewinnung. Bei petrothermalen Systemen wird heißes Tiefengestein genutzt, welches im Wesentlichen frei von zirkulierenden Thermalwässern ist. Aufgrund der derzeitigen technisch-wirtschaftlichen Bedingungen wird dieses System jedoch bisher kaum genutzt.

Kernaufgabe der Entwicklung der tiefen Geothermie ist es daher, Fließwege im tiefen Untergrund künstlich zu schaffen oder zu verbessern. Hierfür wird Wasser mit hohem Druck in den Untergrund gepresst, um künstliche Risse im Gestein zu erzeugen bzw. natürlich vorhandene Risse zu erweitern. Über diese Risse wird dann Wasser zirkuliert, um damit Energie zu gewinnen (Hot-Dry-Rock-Konzept). Z.T. wird das Wasser auch mit Formationsfluid oder mit Zusätzen vermischt, des Weiteren kommt in einigen Fällen eine chemische Stimulation mit Hilfe von Säuren zum Einsatz.

Die wichtigsten Regionen Deutschlands für die Nutzung der Tiefen-Geothermie sind das Norddeutsche Becken, der Oberrheingraben und das Süddeutsche Molassebecken. In diesen Regionen existieren Aquifere mit Temperaturen über  $60 \text{ }^{\circ}\text{C}$ , die eine direkte Wärmenutzung ermöglichen. Zudem gibt es in diesen Regionen auch Aquifere mit über  $100 \text{ }^{\circ}\text{C}$ , die für eine grundlastfähige Stromerzeugung genutzt werden könnten.

Laut Bundesverband Geothermie gibt es in Deutschland derzeit (Zahlen 2012) 19 Tiefen-Geothermie-Anlagen in Betrieb, weitere 20 Anlagen befinden sich im Bau. Des Weiteren befinden sich 74 Anlagen in der Planung. Auch Niedersachsen ist betroffen.

Mit der zunehmenden Anzahl von Tiefen-Geothermieanlagen rückt die Frage der langfristigen Betriebssicherheit dieser Anlagen in den Blickpunkt. Insbesondere Fragen der Langfristsicherheit sowie Fragen zum technischen und haftungsrechtlichen Umgang mit möglichen Schadensfällen müssen eindeutig seitens des Antragstellers geklärt werden. Zudem sind in die Genehmigungen Anforderungen an Störfallmeldungen, Wartungen etc. aufzunehmen.

Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens des Wassers (mit oder ohne Zusätzen und Säuren) sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht immer sicher ausgeschlossen werden. Daher ist zu befürchten, dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Stoffe/ Säuren durch Korrosion, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang austreten und in das oberflächennahe Grundwasser gelangen. Zudem kann die Verwendung von Säuren im Untergrund durch entsprechende chemische Reakti-



onen eine Mobilisierung von Schwermetallen auslösen, die ins Grundwasser und an die Oberfläche gelangen können.

Des Weiteren liefern Geothermische Energiequellen oft salzhaltige Dampf/Wasser-Gemische mit deutlich höherem Salzgehalt als Meerwasser, so dass das tägliche Abwasser eines geothermischen Kraftwerkes mehrere Tonnen Salz enthalten kann. Auch kann der Rücklauf mit Schwermetallen oder Radionukliden angereichert sein, was einen Transport und die Entsorgung erschweren kann. Zur Entsorgung wird das Abwasser daher häufig wieder in die Bohrlöcher zurückgeführt, u.a. auch um Bodensenkungen zu verhindern. Dies bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses Abwasser an Schwächezonen des Gesteins (Störungszonen) in das Grundwasser gelangt und es so zu einer Durchmischung mit dem Grundwasser kommen kann.

Bei Petrothermalen Geothermie werden planmäßig geringe Erschütterungen im Untergrund ausgelöst. Dies geschieht durch das Einpressen von Wasser mit sehr hohem Druck in den Untergrund und das dadurch gewollt verursachte Aufreißen des Gesteins. Häufig werden dem Wasser aber auch Zusätze zugegeben (z.B. Biozide, Säuren, Stützmittel,...), die ggf. toxisch sein können. Hierbei kann es zu größeren Verschiebungen der Gesteinsschichten kommen. Zudem sind im norddeutschen Becken Kohlenwasserstoffe im Untergrund vorhanden, so dass Umweltbeeinträchtigungen bei den Bohrungen möglich sind.

Auch kann selbst bei hohem Sicherheitsstandard nicht völlig sicher ausgeschlossen werden, dass Arbeitsmittel oder Thermalwasser z.B. durch Leckagen in den Untergrund gelangen und sich mit dem Grundwasser vermischen. Ein besonders hohes Risiko stellt dabei das Anbohren eines artesisch gespannten Grundwasserleiters dar.

Die genauen Risiken sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können immer nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse in Norddeutschland sehr heterogen sind. Eine Übertragung auf das gesamte norddeutsche Becken ist nicht möglich. Die Trinkwasserversorgung im gesamten norddeutschen Raum, die aus regional gefördertem Grundwasser erfolgt, wäre durch Tiefengeothermieanlagen zusätzlich gefährdet.

Der WVT fordert daher, dieses Gefahrenpotential ernst zu nehmen und umsichtig zu handeln. Die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser





vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist, dürfen nicht unterlaufen werden. Bei der Erstellung oder Überarbeitung von Rahmenbetriebsplänen sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere Wasserschutzgebiete mit allen Zonen und Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung müssen für die Tiefengeothermie ausgeschlossen werden.

Die bei der Tiefengeothermie bestehenden Risiken müssen daher ernst genommen werden.

Insgesamt fordert der WVT, bei der Nutzung des Untergrundes der Trinkwassergewinnung den Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einzuräumen, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

## **2.4 Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten**

Das Land Niedersachsen plant einen so genannten Windenergieerlass, um die Windenergie in Niedersachsen voranzubringen. Derzeitige Planungen sehen vor, dass die aktuelle Nennleistung von 8700 Megawatt auf 20 Gigawatt im Jahr 2050 gesteigert werden soll. Um die Voraussetzungen durch mehr Vorrangflächen dafür zu schaffen, soll auch das Landesraumordnungsprogramm angepasst werden.

Der WVT begrüßt den Ausbau der Windenergie grundsätzlich, bittet aber zu berücksichtigen, dass es beim Bau von Windenergieanlagen zu Interessenkonflikten zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Windenergieanlagen kommen kann. Insbesondere während der Bauphase stellen Windenergieanlagen für den Trinkwasserschutz eine Gefahr dar, da ein tiefgründiger Eingriff in die Grundwasser führenden Schichten auf größeren Flächen erfolgt, z.B. bei den für die Statik erforderlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen. Neben der Durchdringung von Deckschichten wird je nach Verdichtungstechnologie eine erhöhte Durchlässigkeit geschaffen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserleiter/-fließströme und somit der genutzten Grundwasservorkommen herbeigeführt.

Eine weitere Gefahr für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung sowie dem Umgang und dem Einsatz wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Kühlmittel, Kiesen und Wegebaumaterialien) im Bereich der Windenergieanlage ausgehen. Hier besteht ein erhöhtes Risiko der Kontamination.



Es sollte deutlich werden, dass Anlagen nicht errichtet werden dürfen, wenn der Grundwasserkörper, aus dem Trinkwasser gewonnen wird, gefährdet wird. Eine Baugenehmigung zum Bau einer Windenergieanlage im Trinkwassergewinnungsgebiet sollte nur mit umfangreichen Auflagen erteilt werden, die z.B. folgende Aspekte beinhalten sollten:

- Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers
- Verbindliche Offenlegung und Erläuterung aller Maßnahmen bzw. aller einzusetzender Technologien und Materialien im Zusammenhang mit Bodeneingriffen einschließlich der geplanten Eingriffdauer (Bsp. Grundwasserabsenkung mit Bewertung möglicher Aktivierung der Bodenchemie)
- Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotenziale) sowie fachgutachterliche Begleitung der Bauarbeiten; u.a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung.
- Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase
- Ordnungsgemäße Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers
- Unverzögliche Meldung von wasserwirtschaftlich relevanten Gegebenheiten
- Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien
- Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Klärung von Haftungsfragen mit eindeutiger Zuordnung des Haftungsträgers und Haftungserklärung des Betreibers
- Fachgerechter Rückbau bei Aufgabe der Windenergieanlage

Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.



## 2.5 Feldberegnung

In 2011/2012 hatte das Niedersächsische Umweltministerium per Erlass zusätzliche Regelungen zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung eingeführt. Diese Regelungen waren in der Praxis nur schwer umsetzbar und sind insbesondere bei den Trinkwasserversorgern auf Kritik gestoßen, da es teilweise Probleme gibt, wenn summarische Wirkungen der Grundwasserentnahmen im gleichen Absenkungs- oder Einzugsgebiet vor Ort den WVU angelastet werden, da es seitens Feldberegnung kein entsprechendes Monitoring gibt.

Deshalb hat das Niedersächsische Umweltministerium mehrere Arbeitsgruppen unter Beteiligung des WVT, der kommunalen Spitzenverbände, dem Fachverband Feldberegnung und der Fachbehörden gebildet, um die besonderen fachlichen und administrativen Voraussetzungen für Wasserentnahmen zu Feldberegnung zu diskutieren und zu einem gemeinsamen Ergebnis zu führen. In diesem Zusammenhang wird auch der Grundwassermengenerlass aus 2007 aktualisiert.

Die Hinweise zur künftigen Systematisierung der Feldberegnung und zum erforderlichen und bisher teilweise fehlenden Monitoring sowie zur Effizienzsteigerung in der Beregnungstechnik begrüßt der WVT sehr. Zudem wurde der Vorrang der Trinkwasserversorgung deutlich herausgestellt.





### 3. Forstwirtschaft und Grundwasserschutz

- **Forstwirtschaft ist nicht generell grundwasserschonend**
- **Pauschale Ausgleichsforderungen werden abgelehnt**

Das Grundwasser stellt einen Teil des Naturkreislaufes dar und ist somit auch für den Wald lebenswichtig. Demzufolge nutzt der Grundwasserschutz insbesondere auch der Forst-/Waldwirtschaft. Immer wieder wird allerdings seitens der Forstwirtschaft eine finanzielle Unterstützung durch die Wasserversorgung gefordert. Kernaussage der Forstwirtschaft hierbei ist, dass auch die Landwirtschaft Mittel für grundwasserschonende Bewirtschaftung erhält. Insofern möchte auch die Forstwirtschaft finanziell für die Leistungen für das Grundwasservorkommen entschädigt werden, da z. B. nach Aussagen des Deutschen Forstwirtschaftsrates der Wald ein „[...] Garant für eine hohe Wasserqualität und eine gleichmäßige Wasserspende“ ist.

Hierzu stellt der WVT klar, dass bestimmte Waldformen tatsächliche eine Reinigungsfunktion ausüben können – dies gilt aber nicht generell. So wurde z. B. im Rahmen einer Studie des IWW Mühlheim in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgestellt, dass die Schutzfunktion des Waldes vielerorts erschöpft ist.

Aufgrund moderner Bewirtschaftungsmethoden, die sich negativ auf Boden und Grundwasser auswirken, nimmt die Schutzfunktion des Waldes für den Gewässerschutz zudem weiter ab. Hier sind nur beispielhaft die Belastungen des Grundwassers in Nadelholzmonokulturen zu nennen. Durch Nadelstreu entwickeln sich niedrige pH-Werte, die letztlich sogar zur Auswaschung toxischer Substanzen wie Aluminium, Eisen und Mangan führen können. Hinzu kommen auf intensiv bewirtschafteten Waldflächen Einträge von Düngemitteln und Pestiziden, aber auch erhöhte Nitrat- und Schadstoffeinträge durch großflächige Ausholungen und durch fehlende Filterwirkungen des Bodens aufgrund der Versiegelung (oder starken Verdichtung des Bodens) zur Anlage von Forst- und Fahrwegen. Erschwerend kommt hinzu, dass Wasserversorgung und Waldökologie in einem hohen Maße von den Gegebenheiten des Standortes abhängig sind. Pauschale Aussagen zur Schutzfunktion des Waldes für das Trinkwasser – wie sie in der Diskussion häufig erfolgen und in Niedersachsen aktuell mit der so genannten Goslarer Erklärung wieder genannt werden – sind insofern nicht möglich.



Die Leistungen der Forstwirtschaft stellen keine speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz, sondern eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft dar. Die Forstwirtschaft arbeitet somit nicht gezielt grundwasserschonend, sondern entsprechend der Empfehlungen der Anbauberatung, die – auch zum Nutzen der Waldwirtschaft - insbesondere auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit abzielen.

Soweit ein Forstbetrieb auf seinen Flächen aufgrund des Trinkwasserschutzes bei der Bewirtschaftung noch weitergehende Anforderungen berücksichtigen muss oder speziell für den Grundwasserschutz optimale Bewirtschaftungsmethoden etabliert und ihm hierdurch nachweisbar wirtschaftliche Nachteile entstehen, so sieht das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) auch bereits heute einen Ausgleichsanspruch für die Forstwirtschaft analog zur Landwirtschaft vor. Wird allerdings ganz regulär ohne Mehraufwand gewirtschaftet, so kann dies nicht durch die Wasserversorger finanziert werden. Pauschale Ausgleichsforderungen lehnt der WVT daher klar ab.





## 4. Anthropogene Spurenstoffe

- **Vermeidung hat Priorität**
- **Keine flächendeckenden zusätzlichen Aufbereitungsschritte**

In letzter Zeit mehren sich die Diskussionen über Belastungen der Ressourcen mit so genannten anthropogenen Spurenstoffen, die durch den Fortschritt der Analysetechnik in geringsten Konzentrationen nachgewiesen werden können. Dies sind Stoffe, die durch den Menschen erzeugt wurden und in den Wasserkreislauf gelangen können. Hierzu zählen z. B. Arzneimittel, Industrie- und Haushaltschemikalien, aber auch Kosmetika und Pestizide.

Zu den Auswirkungen dieser zivilisationsbedingten Substanzen liegen nur wenige Erkenntnisse vor. Bevor umfangreiche Maßnahmen zum Tragen kommen, sollten zunächst die Relevanz des jeweiligen Stoffes und seine Wirkschwelle bekannt sein. Diese Risikobewertung muss naturwissenschaftliche, technische, rechtliche und politische Kriterien einbeziehen, um eine differenzierte Abwägung zwischen Nutzen des Stoffes und Gefährdung von Mensch und Umwelt sicherzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern 2011 die EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik umgesetzt. Hierdurch wurden Schwellenwerte für 33 prioritäre Stoffe festgelegt. In 2013 hat die EU eine erste Revision veröffentlicht, mit der 12 neue Risikostoffe (davon 6 als prioritär gefährlich) in die Liste aufgenommen wurden, die u.a. Industriechemikalien sowie Bestandteile von Bioziden und PSM umfassen. Die Liste der prioritären Stoffe umfasst damit nun 45 Stoffe und Stoffgruppen. Stoffe der Risikoliste dürfen nur begrenzt oder gar nicht mehr in Gewässer geleitet werden. Auch Arzneimittelsubstanzen (z.B. Diclofenac) sind erstmals mit erfasst, allerdings lediglich auf der so genannten Beobachtungsliste für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt aufweisen und für die keine Überwachungsdaten vorliegen. Hier gelten zunächst noch keine Einleitbeschränkungen, die Substanzen werden zunächst lediglich überwacht, um sie evtl. später auf die Risikoliste aufzunehmen. Zusätzlich hat die EU-Kommission aber eine Verpflichtung zur Entwicklung eines strategischen Ansatzes gegen die Verschmutzung von Gewässern durch pharmazeutische Substanzen und gegebenenfalls zur Vorlage eines Vorschlags von Maßnahmen zur Verringerung mögliche Umweltauswirkungen von pharmazeutischen Stoffen ver-



ankert, die bis zum 14.9.2017 erfolgen muss. Die Vorgaben der EU-Kommission müssen bis zum 14.09.2015 in nationales Recht umgesetzt werden. .

Aus Sicht des WVT sollte die Priorität hierbei immer die Vermeidung des Eintrags vor kostenintensiven Aufbereitungsschritten haben, die nur bedingt möglich sind und zudem z. T. zu unerwünschten Reaktionsprodukten führen können. Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT daher die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge. Hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite. Soweit dies nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden; zudem sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen. Zudem ist insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher erforderlich, damit auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. Soweit dennoch Wirksubstanzen im Trink- bzw. im gereinigten Abwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung sowie einer sorgfältigen Abwägung aller Beteiligten, ob und ggfs. in welchem Umfang Maßnahmen zur Minimierung oder Eliminierung erforderlich oder sinnvoll sind, wobei zunächst überlegt werden muss, inwieweit der Gebrauch der Substanz künftig vermieden werden kann. Soweit die Wasserwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich.

Ein genereller Handlungsbedarf z. B. durch flächendeckende zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung oder der Trinkwasserversorgung besteht aus Sicht des WVT derzeit nicht.





## 5. EG-Wasserrahmenrichtlinie

- **Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen müssen Bund und Länder tragen**
- **Beteiligung der Betroffenen**
- **Keinen flächendeckenden Grundwasserschutz durch die Trinkwasserversorgungsunternehmen**
- **Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich**
- **Prüfwerte sollten maximal 75 % der Schwellenwerte betragen**
- **Keine Ausnahmen über Aufbereitung schaffen**

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteil der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen ist.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert, dass die Umsetzung der EG-WRRL mit Augenmaß erfolgt. Des Weiteren muss sich die EG-WRRL künftig auch mit dem Klimawandel auseinandersetzen. Die Umsetzung der EG-WRRL stellt die Länder in den nächsten Jahren vor eine anspruchsvolle Herausforderung, die aus unserer Sicht nicht allein durch die Landesbehörden zu bewältigen ist. Aus diesem Grund wird die in Niedersachsen gewählte Vorgehensweise, möglichst viele Akteure in die Umsetzung mit einzubeziehen, unterstützt. Erfahrungen der verbandlichen Wasserversorgung vor Ort ergänzen die Informationen der Landesbehörden und können für eine entsprechende Plausibilität bei den Messdaten sorgen. Der Ansatz über die unterschiedlichen Gremien und Gebietskooperationen zeigt dieses deutlich. Dennoch bleibt der landesweite Grundwasserschutz Aufgabe des Landes. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Nitratwerte wird die Zielerreichung der EG-WRRL in den nächsten Jahren eine große Herausforderung, der sich alle Akteure stellen müssen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass im November 2010 die Grundwasserverordnung in Kraft getreten ist. Sie enthält u. a. Schwellenwerte, Anforderungen an die Überwachung, Angaben zur Ermittlung steigender Trends und Trendumkehr sowie eine Liste gefährlicher und sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen. Ergänzend hierzu hat das BMU Ende 2012 einen überarbeiteten „Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material“ vorgelegt. Die Verordnung ist als





Mantelverordnung zur gemeinsamen Einbringung und Verabschiedung einer neuen Verordnung und der Novellierung von zwei bestehenden Verordnungen angelegt.

Neben Erleichterungen für den Verwaltungsvollzug soll zugleich der erforderliche Schutz des Grundwassers und des Bodens gesichert werden. Übergreifende Basis für alle Verordnungselemente sind die Prüfwerte der Grundwasserverordnung. Durch die Änderung der Grundwasserverordnung (Artikel 1 der Mantelverordnung) werden der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz konkretisiert und Prüfwerte dafür festgelegt. Dies begrüßt der WVT ausdrücklich.

Insbesondere in Norddeutschland wird Trinkwasser vorrangig aus dem Grundwasser gewonnen. Die EG-WRRL schreibt vor, dass der gute mengenmäßige und gute chemische Grundwasserzustand zu erhalten bzw. wieder herzustellen ist. Zudem müssen alle signifikanten und anhaltenden steigenden Trends von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der EG-WRRL müssen die Grundwasserkörper so geschützt werden, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und so der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Wir begrüßen es insofern, dass über den Entwurf der Mantelverordnung Prüfwerte als Vorwarnsystem eingeführt werden sollen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Vorwarnsystem mittels Prüfwerten nur sinnvoll ist, wenn die Prüfwerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, so dass bei Erreichen des Prüfwertes bereits Maßnahmen für eine Trendumkehr ergriffen werden können. Als Ausgangspunkt für die Trendumkehr nennen die EG-WRRL und die Tochterrichtlinie Grundwasser 75 % der Qualitätsnorm bzw. auch des Schwellenwertes. Zwar lässt die EU es zu, dass die Mitgliedstaaten eigene Ausgangspunkte festlegen. Angesichts der negativen Ergebnisse der Bestandsaufnahmen sollte dieser Passus jedoch keinesfalls aufgeweicht, sondern eher noch verschärft werden. Wir fordern daher, die Prüfwerte entsprechend der EG-WRRL bei maximal 75 % der Qualitätsnorm des Schwellenwerts festzulegen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass es nach jetzigem Stand geplant ist, die Nachweislast dafür, dass durch eine Aktivität die Beschaffenheit des Grundwassers auch bei Stoffkonzentrationen oberhalb des Prüfwertes nicht beeinträchtigt wird, dem Verursacher aufzuerlegen.

Die Mitgliedsverbände des WVT verfolgen eine langfristige und nachhaltige Trinkwasserpolitik, die durch vorsorgenden Gewässerschutz Trinkwasservorräte auch für spätere Generationen sicherstellt. In der MantelVO sollte daher zudem eine klare Definiti-



on des Begriffs „Eintrag“ aus der Grundwasserverordnung aufgenommen werden, die zwingend auch die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft erfassen muss.

Der WVT weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz die zügige Festschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich ist.





## 6. Sorgsamer Umgang mit der Wasserressource

- **Keine politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs**
- **Realistischere Wichtung von Grund- und Mengenpreis**

Derzeit wird deutlich, dass Klimawandel und Demographie zu entgegengesetzten Entwicklungen führen. Während der Klimawandel durch höheren Spitzenbedarf (z. B. durch längere Trockenperioden) eigentlich größere und leistungsfähigere Anlagen benötigt, werden aufgrund der demographischen Entwicklungen durch die Bevölkerungsabnahme in einigen Regionen und dadurch geringeren Wassergebrauch zum Teil bereits eher kleinere Anlagen erforderlich. Diese Entwicklung wird eine weitere Spreizung des Grund- und Spitzenbedarfs und damit eine Verschärfung der Preispolitik zur Folge haben.

Die Anpassung an den Klimawandel hat die EU durch diverse Ausarbeitungen aufgegriffen. Bedenklich ist, dass hierbei nicht differenziert diskutiert wird. So werden derzeit vor dem Hintergrund der EU-Strategie zur Bekämpfung von Wasserknappheit und Dürre seitens der EU u. a. Maßnahmen zum Wassersparen favorisiert, was jedoch für Deutschland fatal wäre. In 2013 hat des Weiteren die Europäische Umweltagentur (EEA) im Rahmen einer Evaluation der Umsetzung der WRRL eine Studie zur Wasserpreisgestaltung in Europa vorgelegt. Ziel der EEA ist es hierbei, dass in Europa mehr Wasser gespart wird. Hierbei weist die EEA darauf hin, dass auch in Ländern mit großen Wasservorkommnissen und ausreichend Niederschlag Wassersparen sinnvoll sei, weil die Trinkwasseraufbereitung weitere ökologische und ökonomische Kosten verursache. Nicht berücksichtigt bei dieser Betrachtung werden die Folgekosten, die durch übermäßige Wassersparmaßnahmen entstehen können.

Deutschland ist ein wasserreiches Land. Im Gegensatz zu Gas oder Öl ist Deutschland beim Wasser vollkommener Selbstversorger. Es gibt genügend Grundwasser, das beständig erneuert wird und insofern vollkommen erhalten bleibt. Zudem setzt sich Deutschland schon lange für eine nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie ein, so dass es keine mengenmäßigen Probleme mit der Grundwasserressource gibt. Der WVT fordert daher, dass bei der EU-Strategie die jeweilige landesspezifische Situation berücksichtigt wird.

Der sorgsame Umgang der Bürger mit der Wasserressource ist in Deutschland selbstverständlich. Der Wassergebrauch in Deutschland sinkt seit rund 20 Jahren



kontinuierlich. Der bundesdeutsche Durchschnitt, der 1990 noch 147 Liter betrug, liegt heute bei 122 Litern und gehört damit im europäischen Vergleich zu den niedrigsten Wassergebräuchen. Dies kann auch zu Problemen führen. Wird weniger Wasser gebraucht, so fließt das Wasser langsamer durch die Rohre. Hierdurch kann es zu Korrosion in den Rohren und Armaturen, aber auch zu Verkeimungen kommen. Beim Abwassersystem kann es bei geringem Verbrauch zu Ablagerungen im Kanalnetz kommen, die zu Schädigungen der Kanalisation führen können. Um dies zu vermeiden, müssen die Leitungen bei zu geringem Wassergebrauch gespült werden, wodurch höhere Fixkosten für die Wasserversorgungsunternehmen entstehen und zusätzliche Wassermengen benötigt werden. Insgesamt müssen bei rückläufigen Verbräuchen die hohen Fixkosten auf reduzierte Wassermengen umgelegt werden.

Der WVT beobachtet daher die Diskussionen um das Wasser sparen, die im Rahmen des Blue-Print-Prozesses insbesondere auf EU-Ebene geführt und nun auch als ein Schwerpunkt der künftigen EU-Wasserstrategie festgelegt wurde, mit großer Sorge. Weitere generelle Maßnahmen zum Wasser sparen sind in Deutschland nicht sinnvoll, da die politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs kontraproduktiv ist. Bei Forderungen nach Wassersparmaßnahmen müssen immer auch die örtlichen Gegebenheiten wie Dargebot und vorhandene Infrastruktur berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Fixkosten für wasserwirtschaftliche Anlagen sollte außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Grundpreis im Verhältnis zum Mengenpreis realistischer gewichtet wird. Dies hat der WVT bereits in den Blue-Print-Prozess eingebracht.

Zudem muss bei konkurrierenden Nutzungen (wie z. B. Bewässerung) ebenfalls auf eine nachhaltige Bewirtschaftung geachtet werden; hierzu gehört ab bestimmten Entnahmemengen zu Berechnungszwecken auch eine Beweissicherungspflicht. Die hierfür maßgebliche Höhe der Entnahmemenge sollte die regionalen Unterschiede und Betroffenheiten berücksichtigen. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme zu Berechnungszwecken sollte zudem ein Mengennachweis und die Kontrolle der tatsächlichen Entnahmemenge sein. Der WVT begrüßt insofern das niedersächsische Konzept zur Feldberechnung, das diese Anforderungen berücksichtigt, ausdrücklich.



## 7. Privatisierung, Liberalisierung und Daseinsvorsorge

- **Liberalisierungsbestrebungen sind abzulehnen**
- **Herausnahme der Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie wird begrüßt**
- **Bei Verhandlungen zum Freihandelsabkommen Herausnahme der Wasserwirtschaft**
- **konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge, Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips**
- **keine steuerliche Gleichstellung bei Abwasser**

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Dies bedeutet, dass Trink- und Abwasser nicht in den Wettbewerb gestellt werden dürfen. Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur sichergestellt werden, wenn das oberste Ziel der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger ist. Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnt der Wasserverbandstag e.V. daher konsequent ab. Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Jede Entwicklung, die zu einem weitgehenden Verlust der Einflussnahme der einzelnen Staaten zugunsten der Interessendurchsetzung global operierender Konzerne führt, muss vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund hat der WVT die kürzlich geführten Diskussionen zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, mit dem diese für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen einheitliche Vergaberegelungen in Europa schaffen wollte, eng begleitet. Der Wasserverbandstag e.V. begrüßt es insofern sehr, dass sich viele Kommunen, Politiker und auch Bürger vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen verstärkt gegen Liberalisierung und Privatisierung ausgesprochen haben – und damit letztlich dazu beigetragen haben, dass die EU die Wasserwirtschaft aus den aktuellen Plänen vorerst herausgenommen hat.

Insofern begrüßen wir auch die aktuellen Aussagen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, wonach diese sich dazu bekennt, dass die öffentliche Daseinsvorsorge (z.B. die Wasserversorgung) insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene zum Kernbestand staatlicher Aufgaben gehört. Die Bundesregierung sagt des Weiteren zu, dass sie jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politik offensiv entgegen treten wird, da nationale, regionale und lokale Besonderhei-



ten in der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht durch europäische Politik ausgehebelt werden dürfen.

Diese Position ist aus Sicht des WVT insbesondere bei den aktuellen Diskussionen zum Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen EU und USA (TTIP), dem so genannten Freihandelsabkommen wichtig. Im TTIP wird seitens der EU derzeit darüber verhandelt, wie alle Barrieren in den Märkten der Vertragspartner abgebaut werden können. Dies darf jedoch nicht die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigen. Aus Sicht des WVT sind die Aufgaben der Daseinsvorsorge aus dem Abkommen herauszunehmen. Wir begrüßen insofern, dass es zumindest erste Signale gibt, dass die Wasserversorgung von der sogenannten Marktzugangspflicht im TTIP nicht betroffen sein soll.

TTIP darf aber auch nicht dazu führen, dass insbesondere im Umwelt- und Verbraucherschutz erforderliche Standards aufgeweicht werden. National geltende Standards müssen erhalten bleiben, hier darf dem Abbau von Handelshemmnissen kein Vorrang eingeräumt werden.

Um die Anforderungen des TTIP durchzusetzen werden, ist es geplant, ein Schiedsgericht einzurichten, das unzulässige Handels-Barrieren beseitigt bzw. den Unternehmen Entschädigungszahlungen durch die EU und die Mitgliedsstaaten zugestehen kann, wenn unzulässige Handels-Barrieren bestehen oder aufgebaut werden. Dies bedeutet, dass einzelne Unternehmen die Europäische Union, einzelne EU-Mitgliedstaaten oder weitere staatliche Ebenen auf Schadensersatz verklagen können, wenn ein Wirtschaftszweig nicht für den freien Handel mit den USA offen steht. Aufgrund der komplexen Auswirkungen des Freihandelsabkommens sollten die Verhandlungen mit höchster Transparenz geführt werden. Wir begrüßen daher die Einberufung eines Beirates beim Bundeswirtschaftsministerium.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Diese Forderung wurde auch bereits im Lissabon-Vertrag vom 01.12.2009 unterstützt. Hierdurch wurde die lokale und regionale Ebene wesentlich gestärkt, da erstmals das Recht auf kommunale Selbstverwaltung – welches bisher nicht in den europäischen Verträgen verankert war – als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde. Aus Sicht des WVT muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht zur Disposition gestellt und



die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt wird.

Der WVT weist im Rahmen der immer wieder aufkeimenden Diskussionen wiederholt darauf hin, dass eine aufgezwungene Regulierung und somit Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren ist und somit das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung gefährdet. Dieses hohe Qualitätsniveau setzt voraus, dass Unterschiedlichkeit und örtliche Entscheidungskompetenz respektiert und nicht im Sinne einer Vereinheitlichungsideologie reguliert wird. Anders als bei einer Regulierung durch eine zentrale Behörde, können die Bürger durch die Struktur der Selbstverwaltung demokratische Regionalentscheidungen beeinflussen und somit auch Verantwortung für die Region übernehmen. Diese Art der Selbstverwaltung ist Bestandteil des demokratischen Selbstverständnisses. Eine Regulierung würde dazu führen, dass die Trinkwasserversorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet würde. Die Einsparung von für die Qualität, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit unbedingt erforderlichen Investitionen hätte fatale Konsequenzen.

Des Weiteren wird bei ebenfalls immer wieder gestellten Forderungen nach größeren Einheiten nicht berücksichtigt, dass es Untersuchungen gibt, die belegen, dass insbesondere in Regionen mit einer kleinteiligen Struktur den Bürgern das Wasser am Günstigsten zur Verfügung gestellt werden kann. Die gewachsenen und bewährten Strukturen der verbandlichen Trinkwasserversorgung dürfen nicht in Frage gestellt und die demokratische Selbstverwaltung nicht gefährdet werden. Der Gemeinde steht nach derzeitigem Recht eine Vielzahl von Organisationsformen – sowohl öffentlich-rechtliche als auch privat-rechtliche – zur Verfügung, aus denen eine Gemeinde die für ihre Bedürfnisse passende für die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung auswählen kann. Im Bereich der Abwasserbeseitigung verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht aber als ein Teil der Daseinsvorsorge letztlich bei der Kommune. Auch die Wirtschafts- und Finanzkrise der vergangenen Jahre hat zu der Erkenntnis beigetragen, dass nur nachhaltige und regionale Lösungen Zukunft haben. So hat auch in der breiten Öffentlichkeit die Meinung „Privat vor Staat“ nur noch wenige Anhänger, wie insbesondere zahlreiche Bestrebungen zur Rekommunalisierung, aber auch zahlreiche Bürgerbegehren gegen Privatisierungen zeigen.

Auch die Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht an die Gemeinden und Gemeindeverbände beruht auf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, wonach



alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln sind. Dieser hoheitliche Auftrag einer geordneten Abwasserbehandlung als Kernaufgabe des Staates ist als Instrument der flächendeckenden Gesundheitsvorsorge entstanden. Die Abwasserbeseitigungspflicht muss als Aufgabe der Daseinsvorsorge daher bei der Kommune verbleiben. Durch den Wettbewerb der verschiedenen Modelle, aber auch durch Instrumente wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche, die seit Jahren insbesondere von den Verbänden genutzt werden, ist ausreichend Wettbewerb sichergestellt. Eine Verbesserung der Abwasserentsorgung durch die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte ist nicht zu erkennen.

Insofern hat der WVT ausdrücklich die Äußerung der Bundesregierung zur Wasserversorgung im Rahmen der Diskussionen um das 18. Hauptgutachten der Monopolkommission unterstützt. Im Gutachten war ein einheitlicher Regulierungsrahmen für die Wasserversorgung vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung hatte hierzu deutlich gemacht, dass kein Änderungsbedarf der ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist, da die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht als wirkungsvolles und geeignetes Instrument zur Preiskontrolle angesehen wird. Zur Preiskontrolle fordert der WVT, dass hierbei Kosten der Nachhaltigkeit als erforderlich anerkannt werden müssen. Dies deckt sich auch mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Insofern begrüßt es der WVT ausdrücklich, dass das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium den Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz veröffentlicht hat. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitsvorsorge sowie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Anlagensicherheit, die Wasserversorger über das hoheitlich geforderte Maß hinaus erbringen, im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen anzuerkennen sind.

Der Leistungskatalog schafft somit die Grundlage für eine breite und umfassende öffentliche, politische und preiswirksame Anerkennung der dem Allgemeinwohl dienenden Leistungen und stellt den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert des Gewässerschutzes und der menschlichen Gesundheit dar.

Der Wasserverbandstag e.V. spricht sich außerdem für die Beibehaltung der derzeitigen steuerlichen Regelungen aus.





Derzeit wird die Abwasserentsorgung als Hoheitsbetrieb bewertet, was nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über gemeinsame Mehrwertsteuersysteme bedeutet, dass für die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger – und somit auch für die Bürger – keine Mehrwertsteuer anfällt. Anfang 2009 hatte sich die Bundesregierung in einer Stellungnahme gegenüber der EU zudem dahingehend geäußert, dass hierdurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen, da die Abwasserbeseitigungspflicht vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge nicht auf Private übertragen werden kann. Der Abwasserbeseitigungspflichtige kann sich lediglich eines privaten Dritten zur Erfüllung der Aufgabe bedienen. Insofern besteht kein Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern, zumal ein Grundstückseigentümer die Abwasserentsorgung nur durch die gesetzlich festgelegte öffentlich-rechtliche Einrichtung in Anspruch nehmen kann. Die Europäische Kommission hat signalisiert, dass diese Rechtslage dem Gemeinschaftsrecht nicht widerspricht.

Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr allein Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Hand und damit hoheitlich wäre, hätte dies zur Folge, dass alle Abwasserbeseitigungsleistungen umsatzsteuerpflichtig werden. Dies führt nach Untersuchungen in mehreren Bundesländern zu einer Steigerung der Abwasserbeseitigungsgebühren von bis zu ca. 25 %. Da der weit überwiegende Teil der kommunalen Abwasserentsorgung in Deutschland von öffentlich-rechtlichen Trägern durchgeführt wird, sind für einen Großteil der Bürger in Deutschland Gebührensteigerungen für die Abwasserbeseitigung zu erwarten, wenn die Steuerfreiheit aufgehoben würde. Dies ist nicht zielführend und sollte insofern nicht weiter verfolgt werden.

Durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband können Einsparungen erzielt werden, die keinen Aktionären, sondern den Trinkwasserverbrauchern durch einen günstigen Wasserpreis zugutekommen. Wasser ist ein Allgemeingut, das nicht dazu dienen darf, Profite zu erzielen und Gewinne zu maximieren! Stattdessen sollte die Daseinsvorsorge oberstes Gebot der Wasserwirtschaft sein.



## 8. Benchmarking, Kennzahlenvergleiche, Kartellverfahren

- **Unterzeichnung der Verbändeerklärung**
- **konsequente Unterstützung der Umsetzung der Inhalte**
- **Mitarbeit am Branchenbild**
- **Verbände nutzen seit Jahren Kennzahlenvergleich des Wasserverbandstages**
- **Wasserpreiserhebung der Kartellbehörde in Niedersachsen belegt Wirtschaftlichkeit der Verbände**

Bereits durch den Bundestagsbeschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ vom 21. März 2002, der sich für eine nachhaltige und modernisierte Wasserversorgung in Deutschland ausspricht, wurden Benchmarking und Kennzahlenvergleiche als wichtige Instrumente benannt. Der Wasserverbandstag e.V. hat sich dieser Anforderung frühzeitig gestellt und unterstützt die Mitgliedsverbände bei verschiedenen Kennzahlen- und Benchmarking-Projekten. Hierbei werden neben der Wirtschaftlichkeit der Verbände insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit, Qualität, Versorgungssicherheit und des Kundenservice berücksichtigt. Es wurde zudem darauf geachtet, dass die Projekte des Wasserverbandstages dem international anerkannten IWA-Standard entsprechen. Eine Vergleichbarkeit zu anderen Projekten ist somit jederzeit möglich.

Neben der Erfassung zahlreicher Strukturkennzahlen werden die Ergebnisse zudem innerhalb der Vergleichsgruppe offen diskutiert und interpretiert, um weitere Hintergrundinformationen bei der Auswertung zu berücksichtigen. Vergleiche ohne Hintergrundinformationen oder ohne qualifizierte Interpretation im Raum stehen zu lassen, hilft weder den Unternehmen noch der Branche. Nur wenn auch Hintergrundinformationen wie die Strukturunterschiede, die Unternehmensorganisation, aber auch die Unternehmensphilosophie ausreichend berücksichtigt werden, können Vergleichszahlen – insbesondere auch zur Wasserpreisgestaltung – richtig eingeschätzt werden. Insofern sieht der Wasserverbandstag e.V. die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main im Verfahren der hessischen Landeskartellbehörde gegen die Preisgestaltung eines hessischen Wasserversorgers äußerst kritisch, da das Vergleichsprinzip der hessischen Landeskartellbehörde sehr einseitig ist und zu einem verzerrten Bild der Wasserpreisgestaltung führt.

So hat für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. der Grundwasserschutz eine hohe Bedeutung und gehört vor dem Hintergrund dieser Philosophie zu den erforderlichen Kosten. Dieser Aspekt der Sicherung der



Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Dies ist bei dem Vergleichsprinzip der hessischen Kartellbehörde nicht gegeben, da hier nur eine Kurzfristbetrachtung erfolgt. Aus Sicht des WVT ist es rechtlich nicht möglich, eine Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich bestimmter Schwerpunkte und Philosophien des Unternehmens insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeit, die sich auf den Wasserpreis auswirken, durch die Kartellbehörde in Frage zu stellen.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass die niedersächsische Kartellbehörde die im bundesweiten Vergleich günstigen Preise in Niedersachsen erkannt hat. Bei der Erhebung der Trinkwasserpreise in Niedersachsen haben sich die günstigen Preise bestätigt. Insbesondere die Gruppe der Verbände fällt durch günstige Preise positiv auf. Wir weisen aber darauf hin, dass auch Kosten durch die Versorgungssicherheit und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource entstehen. Eine Reduzierung der Trinkwasserversorgung allein auf den niedrigen Preis ist eine Abkehr von der geforderten Nachhaltigkeitsstrategie. Die kommunale verbandliche Wasserwirtschaft hat über Jahrzehnte – anders als private Großkonzerne – hohe Summen in die Anlagen investiert, die sich mit den Abschreibungsbeträgen als Kosten auf die Entgelte auswirken. Mit einer Trinkwasserversorgung nur auf niedrigem Preisniveau ist dies nicht vereinbar. Es wäre insofern zu begrüßen, wenn die Kartellbehörde bei den weiteren Untersuchungen im Sinne der nachhaltigen Bewirtschaftung erforderliche Kosten anerkennt.

Insofern erhofft sich der WVT, dass durch den vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium veröffentlichten Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz Klarheit geschaffen wurde. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitsvorsorge sowie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Anlagensicherheit, die Wasserversorger über das hoheitlich geforderte Maß hinaus erbringen, im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen anzuerkennen sind.

Es ist verständlich, dass vielerorts – insbesondere dort, wo renditeorientierte Unternehmen die Aufgabe der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung übernommen haben – bei den Bürgern Fragen zur Preisgestaltung bestehen. Im Rahmen dieser Diskussion weist der WVT aber darauf hin, dass die öffentlich-rechtlich organisierten Trinkwasserverbände keine Aktionäre haben, die sie bedienen müssen. Insofern kön-



nen erzielte Einsparungen in die Versorgungssicherheit investiert und durch niedrige und stabile Entgelte an die Kunden weitergegeben werden. Die Mitgliedsverbände unterliegen der unmittelbaren Kontrolle durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertreter, durch behördliche Prüfungen und durch die Aufsichtsbehörden. Verbände erzielen keine Gewinne für Aktionäre, sondern arbeiten kostendeckend.

Von den Verbänden werden schon seit Jahren Kennzahlenvergleiche und Benchmarkingprojekte mittels eines international anerkannten Standards durchgeführt. Dieser Vergleich berücksichtigt auch die Daten zur örtlichen Struktur und Unternehmensorganisation.

Wesentliche Motivation im Benchmarking entsteht aus dem internen Nutzen für das Unternehmen. Die Teilnahme an einem Benchmarking muss den Verbänden einen Überblick über ihr Unternehmen geben, der neben der Positionsbestimmung auch Schwächen im Vergleich zu anderen sowie deren mögliche Ursachen aufzeigt. Neben der internen Sicht möchten die Verbände aber über das Projekt auch ihren Kunden oder politischen Gremien ihre Leistungsfähigkeit präsentieren können. Der Kennzahlenvergleich kann hierbei immer wieder belegen, dass die Verbände ihre Aufgaben mit modernen betriebswirtschaftlichen Instrumenten und mit einem hohen Transparenzgrad erfüllen, der den kommunalen Mitgliedern eines Verbandes den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Des Weiteren fließt der Vergleich auch in die Darstellung der gesamten Branche ein, die im Branchenbild 2005, 2008, 2011 und 2015 dargestellt wurde. Der Kennzahlenvergleich des Wasserverbandstages wird seit inzwischen dreizehn Jahren von den Mitgliedsunternehmen erfolgreich genutzt. Bezogen auf die Wassermengen haben inzwischen rund 85 % der Wasserversorgungsverbände und 75 % der Abwasserverbände an dem Projekt teilgenommen. Trotz der sehr unterschiedlichen Größenordnungen im Bereich der verbandlichen Wasserversorgung zwischen Mengen der Systemeinspeisung von 1.900.000 m<sup>3</sup>/a und 68.500.000 m<sup>3</sup>/a und in der Abwasserentsorgung von 900.000 m<sup>3</sup>/a bis 21.000.000 m<sup>3</sup>/a konnte eine relative Vergleichbarkeit sichergestellt werden. Zudem konnte durch den offenen Umgang mit den Daten innerhalb des Teilnehmerkreises ein größtmöglicher Nutzen für die teilnehmenden Verbände erzielt werden. Viele der Verbände haben die Kennzahlenvergleiche zudem durch verschiedenste Benchmarking-Projekte auf der Prozessebene ergänzt. Da die Mitgliedsverbände des Wasserverbandstages rund die Hälfte der Trinkwasserversorgung in Niedersachsen abdecken, spiegelt das Projekt des Wasserverbandstages



über 40 % der gesamten Wasserversorgung in ganz Niedersachsen wider. Damit hat dieses Projekt für Niedersachsen innerhalb dieser Branche bisher die größte Bedeutung.

Um auch weitere Wasserversorgungsunternehmen vom Instrument des Kennzahlenvergleichs zu überzeugen, hat der Wasserverbandstag e.V. mit seinen Mitgliedsunternehmen an der Entwicklung eines entsprechenden Projektes des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (auf freiwilliger und anonymer Basis) mitgewirkt und hat das Umweltministerium mit den entsprechenden Erfahrungen aus dem WVT-Projekt unterstützt. Sowohl die ersten zwei Umsetzungen des Landes-Projektes in den Jahren 2009 / 2010 und 2011/2012 als auch nun im Jahr 2015 die Fortführung des Projektes wurde und wird vom WVT und seinen Mitgliedsverbänden unterstützt und begleitet. Der WVT sieht zudem die Fortentwicklung des Projektes als positiv an. So soll der dritte Durchgang des Landes-Projektes auch die Diskussionen auf Bundesebene zu den Haupt- und Branchen Kennzahlen berücksichtigen.

Die Ziele des Wasserverbandstages entsprechen auch der Verbändeerklärung zum Benchmarking, die der Bundesverband des Wasserverbandstages, der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) unterzeichnet hat. Der Wasserverbandstag e.V. sowie der DBVW unterstützen die Umsetzung der Inhalte und Ziele der Verbändeerklärung und arbeiten in den entsprechenden Arbeitsgruppen der Dachverbände mit, die u. a. das „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft“ erstellt haben, das das allseitige Bedürfnis nach mehr Informationen aufgegriffen und auch den Vergleich zum europäischen Ausland dargestellt hat und regelmäßig aktualisiert wird (Branchenbild 2005, 2008, 2011, 2015). Die beteiligten Verbände leisten hiermit wieder einen Beitrag in der Debatte um die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene, der in dieser Form einmalig ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Wasserwirtschaft offensichtlich als einzige bereit ist, ein derart umfangreiches Zahlenwerk zur Verfügung zu stellen – ähnliches gibt es in anderen Ländern nicht. Der Wasserverbandstag e.V. wird die Aktivitäten (als DBVW) auch weiterhin unterstützen.



## 9. Abwasserabgabe

- **Abwasserabgabe hat Lenkungsfunktion erreicht**
- **WVT unterstützt Reform der Abwasserabgabe**
- **Keine Erhöhung der Abwasserentgelte durch die Reform**

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Einzelkriterien, die im AbwAG geregelt sind, bestimmt werden. Die Abwasserabgabe, die in Deutschland 1981 als Sonderabgabe eingeführt wurde, sollte den Gewässerschutz unterstützen. Ziele der Abwasserabgabe sind u.a. das Vermeiden und Mindern von Schadstoffeinleitungen, die Reinhaltung von Gewässern, die Anpassung der Kläranlagen an den Stand der Technik und die Entwicklung von abwasserarmen oder -losen Produktionsverfahren. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte.

Inzwischen ist dieses Ziel erreicht. Der Zustand der Gewässer hat sich durch den Ausbau der Kläranlagen im Sinne des Stands der Technik deutlich verbessert. Insofern wäre eine Abschaffung dieser Sonderabgabe konsequent.

Im Juli 2014 hat das Umweltbundesamt ein Gutachten zur Reform der Abwasserabgabe vorgelegt (UBA-Texte 55/2014). Das Gutachten analysiert mögliche Reformschritte unter Berücksichtigung der Modernisierung der Abgabe, ihrer Effektivierung als Lenkungsinstrument und der Verbesserung der zielbezogenen Stimmigkeit. Es wurden drei Reformszenarien entworfen (Lenkungsertüchtigung, Vollzugsunterstützung und Vollzugsvereinfachung) und nach insgesamt fünf Kriterien (Lenkung, Vollzugshilfe, Verwaltungsaufwand, Belastung und Akzeptanz) bewertet. Die Studie spricht sich für ein Reformszenario der Lenkungsertüchtigung der Abwasserabgabe aus. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Abwasserabgabe mit Planungen zur inflationsbereinigten Korrektur des Abgabensatzes (ca. verdreifachte Sätze), der Einführung weiterer Abgabeparameter (z.B. für die Wärme), dem Wegfall der Verrechnungsmöglichkeiten u.ä. lässt befürchten, dass lediglich ein erhöhtes Ab-



gabeaufkommen und steigende Bürokratie zu erwarten sind. Zudem lässt das Gutachten vermuten, dass diese künftig vorrangig dazu genutzt werden soll, um die Maßnahmenumsetzung zur WRRL zu finanzieren. Die Zielrichtung der Abwasserabgabe und die Abgabepflichtigen haben jedoch auf die Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung der WRRL keinen Einfluss. Auch hinsichtlich neuer Themen wie z.B. Spurenstoffen in den Gewässern sind die Abwassereinleiter nicht in der Verantwortung. Für eine verursachergerechte Lenkungswirkung müsste hier die Düngemittel-, Arzneimittel- und Pflanzenschutzmittelindustrie in die Verantwortung genommen werden. Dies bedeutet, dass gemäß den Vorschlägen des Gutachtens die ursprüngliche Sonderabgabe nach erfolgreicher Zielerreichung zu einer allgemeinen Steuer ohne konkrete Lenkungswirkung umgewandelt würde.

Hinzu kommt, dass die Vorschläge des Gutachtens zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe und damit zu einer Mehrbelastung der Bürger führen würden. Da die ursprünglich angestrebten Ziele der Sonderabgabe jedoch erreicht wurden, wäre eine Ausweitung oder Erhöhung der Abwasserabgabe ein falsches Signal für die hohen Anstrengungen der Abwasserunternehmen und für das Umweltbewusstsein der Bürger.

Der WVT unterstützt eine Reform der Abwasserabgabe. Hierfür wäre eine Streichung der Abwasserabgabe konsequent, da sie ihre Lenkungswirkung erreicht hat. Soweit die Abwasserabgabe auch künftig erhoben werden soll, so sollte sie so ausgestaltet werden, dass sie keine Erhöhung der Abwasserentgelte für die Bürger nach sich zieht. Zudem sollten die Verrechnungsmöglichkeiten erweitert und an aktuelle Herausforderungen (z.B. Klärschlamm Entsorgung, Energiereduzierung,...) angepasst werden. Auch wäre eine Reduzierung der Parameter sinnvoll. Der WVT schlägt zudem vor, dass die Einnahmen aus der Abwasserabgabe künftig zweckgebunden in Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zurückfließen. Insgesamt sollten für eine Reform der Abwasserabgabe nicht fiskalische Aspekte, sondern ökologische Kriterien im Vordergrund stehen.



## 10. Öffnung Aufgabenkatalog

### Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglichen

Die kommunale Zusammenarbeit – insbesondere in Form von Verbänden – gewinnt immer mehr an Bedeutung. So wird an die bestehenden Wasser- und Bodenverbände von Mitgliedskommunen vielfach der Wunsch herangetragen, bestimmte weitere kommunale Aufgaben (neben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Gemeinden oder Landkreise mit zu erledigen. Dies ist wirtschaftlich sinnvoll, da durch die größere Organisationseinheit Synergieeffekte bei der Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden können.

Wasser- und Bodenverbände sind jedoch durch § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) auf bestimmte Aufgaben beschränkt. Nach § 2 WVG besteht die Möglichkeit, durch Landesrecht den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände zu erweitern. Es wäre sinnvoll und würde bei der bestehenden finanziellen Situation vieler Kommunen vorteilhaft sein, wenn der Landesgesetzgeber im niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch machen würde und den Wasser- und Bodenverbänden über den Katalog von § 2 WVG hinaus die Erfüllung weiterer, kommunaler Aufgaben ermöglichen würde. Das Verbandsmodell als effiziente Organisationsstruktur bietet sich dafür an. Die ausgefeilten Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bieten die Gewähr für eine sichere, auf Dauer angelegte und nachhaltige Durchführung der Aufgabe. Konkurrenz für Privatbetriebe oder für Stadtwerke entsteht nicht, da nur eine zusätzliche Organisationsform als Option angeboten würde, die den Wirtschaftsstandort Niedersachsen stärken und sich durch Beitragsstabilität, zusätzliche Arbeitsplätze und Investitionssicherheit belebend auf die Wirtschaft im ländlichen Raum auswirken könnte.

Wasser- und Bodenverbände sind seit jeher ein geeignetes Mittel, um die Interessen verschiedenster Menschen zu bündeln, dadurch Synergie- und Effizienzeffekte zu erzeugen und Aufgaben, die sowohl dem Einzelnen als auch der Allgemeinheit nutzen, kostengünstig gemeinsam durchzuführen. Dabei bieten sie im Unterschied zu zivilrechtlichen Zusammenschlüssen, wie zum Beispiel einer GmbH, eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, die sich durch besondere Beständigkeit auszeichnet, auf das Allgemeinwohl verpflichtet ist, dem Mitglied gegenüber den hohen Schutzstandard des öffentlichen Rechts bietet und trotzdem die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Mittelpunkt haben kann.





## 11. Ausschreibungspflicht bei Aufgabenübertragung auf Verbände

- **Das Verbandsmodell hat sich als ein Organisationsmodell für eine nachhaltige und effiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung bewährt**
- **Der Beitritt einer Gemeinde zu einem Verband unterliegt nicht dem Wettbewerbsrecht, da es sich um eine Organisationsentscheidung handelt**
- **Nationale Klarstellung sollte erfolgen**

Der aus dem europäischen Vergaberecht abgeleitete Rechtsgedanke, dass jede Auftragsvergabe in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vorstatten zu gehen hat, auch wenn eine förmliche Ausschreibung nicht notwendig ist, kann auf die Entscheidung darüber, ob die Aufgabe allein oder in Gemeinschaft mit anderen umgesetzt werden soll, in keiner Weise angewandt werden. Bei der Übertragung einer Aufgabe auf einen Verband liegt weder ein öffentlicher Auftrag i. S. der europäischen Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG oder von § 97 ff. GWB zur Vergabe von Dienstleistungen vor, noch handelt es sich um eine transparent und diskriminierungsfrei zu vergebende Dienstleistungskonzession i. S. der europäischen Rechtsprechung. Stattdessen liegt ein öffentlicher Organisationsakt vor, bei dem aufgrund der öffentlich-rechtlichen Beschlüsse der Beteiligten der Aufgabenübergang durch Gesetz erfolgt. Dies hat auch die EU-Kommission z. B. bereits vor einigen Jahren im so genannten „Fall Hinte“ bestätigt.

Die von der EU-Kommission anerkannte freie Organisationsentscheidung einer Gemeinde beruht auch auf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, wonach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln sind. So ist z. B. die Abwasserbeseitigung ein klassischer Bereich der Daseinsvorsorge, da aus Gründen der Gesundheit und des Umweltschutzes ein Kollektivinteresse an der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abwasser besteht. Dieses Kollektivinteresse deckt sich nicht mit dem Individualinteresse eines privaten Abwasserbeseitigungspflichtigen, der vorrangig finanzielle Interessen (Gewinnmaximierung) an der Beseitigung des Abwassers hat.

Der Beitritt einer Gemeinde zu einem Zweck- oder Wasser- und Bodenverband zwecks Aufgabenübertragung unterliegt nicht der Ausschreibung, da die Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe übernommen wird. Rechtsgrund für den Übergang der Aufgabe ist die Mitgliedschaft in einem Verband, so dass sich die Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu Zweck- und Wasser- und Bodenverbänden sowie nach der Satzung richten. Für



die Aufgabenerledigung durch einen Verband ist kein Vertrag, sondern der Beitritt der Gemeinde und die satzungsgemäße Zustimmung zur Erledigung der Aufgaben durch den Verband erforderlich. Insofern handelt es sich um eine interne Neuordnung öffentlicher Befugnisse und nicht um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland im Fall der Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Ausschreibungspflicht für den zugrunde liegenden Dienstleistungsauftrag abgelehnt und hat in seinem Urteil vom 09.06.2009 grundsätzlich klargestellt, dass die öffentliche Aufgabenerledigung in kooperativer Form kein vergabepflichtiger Akt ist. Der EuGH hat somit die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben als vergaberechtsfrei anerkannt. Dieses Urteil wird auch gestützt durch den Vertrag von Lissabon, in dem das Recht auf kommunale Selbstverwaltung erstmals als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde.

Diese eindeutige Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Vergabefreiheit bei interkommunalen Kooperationen wird vom WVT ausdrücklich unterstützt. Der WVT fordert daher, dass auch der Bundestag aufgrund dieser Rechtsprechung die Klarstellung im nationalen Recht verankert, dass die kommunale Zusammenarbeit kein öffentlicher Auftrag ist und daher nicht unter das Vergaberecht fällt.

Der Wasserverbandstag e.V. wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass insbesondere die Übertragung von Aufgaben zwischen kommunalen Körperschaften oder kommunalen Einrichtungen durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder durch Gründung einer kommunal getragenen Einrichtung in öffentlicher Rechtsform nicht dem Vergaberecht unterworfen wird.



## 12. Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung

- **Hohe Qualität der Klärschlämme**
- **Klärschlammverwertung dient grundsätzlich der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft**
- **Bestrebungen zum Phosphorrecycling werden begrüßt, allerdings gibt es noch keine geeigneten Verfahren**
- **Ausstieg nur mit sehr langen Übergangsfristen möglich**

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt die Ansicht, dass nur qualitativ hochwertige Klärschlämme ausgebracht werden dürfen. Dieses wird in Niedersachsen durch freiwillige Kontrollen mittels Zusatzvereinbarungen, aber auch durch die konsequente Anwendung der Indirekteinleiterverordnung sichergestellt. Zudem konnte die Qualität der Klärschlämme z.B. durch Qualitätssicherung deutlich verbessert werden. Hierdurch lässt sich auch der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung (rund 75 %) in Niedersachsen begründen.

Wir unterstützen die Bemühungen, die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und haben daher die angestrebte Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt, da so gewährleistet werden könnte, dass nur qualitativ hochwertiger Schlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet wird.

Aktuell wurden auf Landesebene verschiedene Szenarien zum Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung betrachtet, wobei das Phosphorrecycling in der wässrigen Phase oder aus der Asche berücksichtigt werden sollte. Auch die Bundesregierung hat in ihren Koalitionsvereinbarungen darauf hingewiesen, dass Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beendet und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewonnen werden sollen. Dies soll dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen und Schadstoffen dienen.

Hierzu ist anzumerken, dass es durchaus zu begrüßen ist, dass Fehlentwicklungen im Gewässerschutz entgegengewirkt werden soll. Verantwortlich hierfür ist jedoch nicht die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung, sondern ein Überangebot an Nährstoffen insgesamt. Wichtig für den Gewässerschutz ist es insofern nicht, einzelne Nährstoffträger zu verbieten, sondern darauf zu achten, dass die Nährstoffe aller Düngemittel nur pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht und nicht auf den Flächen entsorgt werden.



Aus Sicht des WVT kann die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung grundsätzlich alle umweltpolitischen Ansprüche erfüllen, wodurch dauerhaft ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sichergestellt werden könnte. Auf eine Ausbringung in Trinkwassergewinnungsgebieten sollte aber in jedem Fall verzichtet werden.

Der WVT begrüßt die Bestrebungen des Phosphorrecyclings. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die technischen Möglichkeiten nicht immer wirtschaftlich sinnvoll bzw. tragfähig sind. Sie können daher zu höheren Abwasserentgelten für die Bürger führen – dies vor allem vor dem Hintergrund, dass ein allgemein anerkanntes Verfahren, das für einen Großteil der Abwasserbeseitigungsanlagen sinnvoll wäre, nach wie vor fehlt.

Soweit es der politische Wille ist, aus der landwirtschaftlichen Ausbringung von Klärschlamm auszusteigen, sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung momentan noch die beste Phosphorrückgewinnung darstellt. Zudem sind derzeit noch nicht ausreichend Verbrennungskapazitäten oder auch Lagerflächen für die Asche aus Monoverbrennungsanlagen zum späteren Phosphorrecycling vorhanden; umfangreiche Übergangsfristen sind daher zu berücksichtigen.





### 13. Digitale Infrastruktur

- **Keine Verpflichtung zur Verlegung von Datennetzen in Trink- und Abwassernetzen, da dies technische, sicherheitstechnische, hygienische und verwaltungstechnische Probleme nach sich zieht**

Die EU-Kommission hat 2013 einen Verordnungsentwurf zur Mitbenutzung von Trink- und Abwasserleitungen für Highspeed-Kommunikationsnetze veröffentlicht, die bei Bekanntmachung in den Mitgliedstaaten direkt gelten würde. Ziel des Verordnungsentwurfs war es, durch Mitnutzung vorhandener Netze den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Beitbandnetzen zu beschleunigen und die Kosten hierfür zu senken. Demnach sollte jeder Netzbetreiber verpflichtet werden, allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zwecks Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation zu fairen Bedingungen stattzugeben. Eine Zugangsverweigerung wäre auf objektiven Kriterien zu stützen und innerhalb einer kurzen Frist schriftlich zu begründen. Zudem sollten die Netzbetreiber verpflichtet werden, Mindestinformationen transparent zu machen.

Der WVT hat es in der Diskussion äußerst kritisch beurteilt, dass der Verordnungsentwurf keinerlei hygienischer oder sicherheitspolitischer Aspekte bei der Risikobewertung berücksichtigt; auch Fragen des Arbeitsschutzes oder der Haftungsansprüche regelte der Verordnungsentwurf nicht, ebenso wenig wie die technische Machbarkeit bzw. später auftretende Probleme bei Instandsetzung der Netze.

Zudem wäre mit der Erstellung von öffentlichen Infrastrukturmappen die Gefahr für absichtliche Verunreinigung in den Trinkwassernetzen erhöht. Weiterhin ist unklar, wie der durch Bearbeitung der Anträge eventuell zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand von den Unternehmen zu bewältigen wäre. Durch eine derartige Verordnung würde vermehrt Bürokratie entstehen, die die Ziele der Kommission nach mehr Effizienz konterkarieren würde. Dieser Mehraufwand würde insbesondere kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge treffen.

Der WVT begrüßt es daher ausdrücklich, dass sich sowohl die Fachgremien als auch die Politik eindeutig gegen den Verordnungsentwurf ausgesprochen haben, so dass die Nutzung von Wasserleitungen für die Verlegung von Datennetzen inzwischen nicht mehr diskutiert wird.



Aktuell gibt es jedoch Bestrebungen der Bundesregierung, für den Ausbau des schnellen Internets in Deutschland vorhandene Leitungen wie Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetze zu nutzen, da diese „ein hohes Potenzial für einen kosten- und ressourcenschonenden Breitbandausbau“ böten (BT-Drs. 18/1973). Der WVT weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die hygienischen und sicherheitspolitischen Aspekte, aber auch auf die bisher ungeklärten Fragen des Arbeitsschutzes oder der Haftungsansprüche hin.



## 14. Kritische Infrastruktur / IT-Sicherheitsgesetz

- **Gestaltungsspielraum und Bürokratieaufwand berücksichtigen**
- **Verbände mit KMU gleichstellen**

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme („IT-Sicherheitsgesetz“) vorgelegt. Ziel ist es, den Schutz so genannter Kritischer Infrastrukturen zu verbessern. Hierzu zählen gemäß Entwurf auch die Wasserver- und die Abwasserentsorgung. Demnach sollen Betreiber Kritischer Infrastrukturen verpflichtet werden, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die die informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse schützen, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss der Betreiber alle zwei Jahre nachweisen.

Grundsätzlich begrüßt der WVT das Ziel, den Schutz so genannter Kritischer Infrastrukturen zu verbessern. Bei der weiteren Entwicklung der Cyber-Sicherheits-Strategie ist aber zu berücksichtigen, dass in der Branche z.T. schon viele Maßnahmen umgesetzt wurden, die anerkannt werden sollten. Zudem sollte ein gewisser Gestaltungsspielraum berücksichtigt werden. Des Weiteren sollte hoher Bürokratieaufwand vermieden werden. Insofern fordert der WVT, die Branche aktiv bei der Weiterentwicklung einzubinden.



## 15. Technisches Sicherheitsmanagement (W 1000, M1000)

- **TSM und Energiemanagementsysteme als Instrument der freiwilligen Selbstverwaltung**
- **konsequente Unterstützung und Beratung der Mitglieder**

Seit Erscheinen des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 bietet der Wasserverbandstag e.V. für seine Mitgliedsverbände in Niedersachsen eine kostenlose eintägige Vorprüfung von einem auf Zertifizierungen spezialisierten Unternehmensberater zur Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 an. Zudem gab es in der Vergangenheit zahlreiche Informationsveranstaltungen zu diesem Thema. Somit konnten insbesondere auch kleinere Unternehmen unterstützt werden. Zudem wurde seitens des Wasserverbandstages ein Musterhandbuch zur Umsetzung des Arbeitsblattes W 1000 entwickelt.

Die Beratung und das Musterhandbuch haben in den letzten Jahren zu einer stetigen Zunahme der W 1000 – Zertifikate bei den Mitgliedsverbänden geführt. So haben – bezogen auf die Wassermenge – inzwischen rund 85 % der Mitgliedsunternehmen eine W 1000 – Bestätigung des DVGW. Seit einiger Zeit gibt es das entsprechende DWA-Arbeitsblatt M 1000 für den Abwasserbereich. Hier verfügen bereits knapp 60 % der Mitgliedsverbände im Wasserverbandstag e.V. über die entsprechende Bestätigung. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Stromsteuer- und Energiesteuergesetz stellen sich zudem viele Verbände auf die Einführung eines Energiemanagementsystems ein; auch hierfür bietet der WVT durch einen Leitfaden Unterstützung an, um das Thema Energiemanagement voranzubringen.

Insbesondere für kleinere Verbände bedeutet die Prüfung zur Bestätigung der Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 (bzw. analog die Prüfung zur Einhaltung des DWA-Merkblattes M 1000) oder die Prüfung eines Energiemanagementsystems jedoch finanzielle Belastungen. Da W 1000 und M 1000, aber auch Energiemanagementsysteme Instrumente zur Optimierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind, die die Leistungsfähigkeit der Unternehmen beschreiben, sollte auch kleineren Wasserversorgern die Möglichkeit gegeben werden, die Bestätigung bei Einhaltung von W 1000 und/oder M 1000 ohne für ihre Verhältnisse erhebliche finanzielle Belastungen zu erhalten. Der Wasserverbandstag e.V. fordert, dass das Technische Sicherheitsmanagement ein Instrument der freiwilligen Selbstverwaltung bleibt. Die Aufnahme des Technischen Sicherheitsmanagements in ein Gesetz, in Verordnungen oder in Erlasse wird zwangsläufig zu Problemen und erhöhtem Verwaltungsaufwand führen und Klärungsbedarf hinsichtlich Prüfungsweg, Kosten, Nachweise usw. nach sich ziehen.





### **IMPRESSUM**

Wasserverbandstag e.V.  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover

Fon +(0)511.879 66 -0  
Fax +(0)511.879 66 -19  
[post@wasserverbandstag.de](mailto:post@wasserverbandstag.de)  
[www.wasserverbandstag.de](http://www.wasserverbandstag.de)